

Stand: 18.05.2024 15:55:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/1251

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/1251 vom 05.05.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 21 vom 12.05.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/1803 des VF vom 09.07.2009
4. Beschluss des Plenums 16/1865 vom 14.07.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 26 vom 14.07.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2009

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A) Problem

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 S. 36) - Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) - umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Dafür sollen Dienstleister künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine für den Dienstleister einheitliche Stelle („einheitlicher Ansprechpartner“) abwickeln können. Die Verfahren sowohl über die einheitliche Stelle als auch bei den zuständigen Behörden müssen zudem auf Wunsch des Dienstleisters elektronisch abzuwickeln sein. Weitere verfahrensrechtliche Anforderungen sind die Einführung umfangreicher Informationspflichten, festgelegter Entscheidungsfristen und von Genehmigungsfiktionen.

Der Gesetzentwurf setzt allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz um. Die verfahrensrechtlichen Verbesserungen sollen auch für Inlandssachverhalte, auf die die Dienstleistungsrichtlinie keine Anwendung findet, gelten und prinzipiell für alle Verwaltungsverfahren für anwendbar erklärt werden können.

B) Lösung

Soweit wie möglich werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt, um das Fachrecht zu entlasten und eine Rechtszersplitterung durch umfangreiche Regelungen in einer Vielzahl von Fachgesetzen zu vermeiden. Nicht verallgemeinerungsfähige Vorgaben – etwa die fachspezifische Festlegung von Entscheidungsfristen für die zuständigen Behörden – bleiben dagegen der Regelung im Fachrecht vorbehalten.

Es wird eine neue besondere Verfahrensart („Verfahren über eine einheitliche Stelle“) eingeführt. Dies ermöglicht zum einen, die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie an die Verfahrensabwicklung über einen „einheitlichen Ansprechpartner“ und weitere verfahrensrechtliche Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen. Zum anderen kann auch in sonstigen Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs der Dienstleistungsrichtlinie dieses Verfahrensmodell zur Anwendung gebracht werden; die Einführung des Modells bleibt dabei der Entscheidung des Fachgesetzgebers überlassen. Das Verfahren muss – ähnlich wie beim Planfeststellungsverfahren – durch Rechtsvorschrift angeordnet werden. Mit der gewählten Regelungstechnik werden dessen verfahrensrechtliche Regelungen für verbindlich erklärt, die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle selbst dagegen bleibt für den Antragsteller optional.

Von den bisherigen Vorschriften über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren werden einzelne in den allgemeinen Teil des Gesetzes übernommen. Desweiteren werden allgemeine Regelungen über die Genehmigungsfiktion eingeführt, deren Geltung ebenfalls durch gesonderte Rechtsvorschrift angeordnet werden muss.

Der Gesetzentwurf erweitert darüber hinaus die Möglichkeiten der elektronischen Zustellung, um die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie an die Gewährleistung einer umfassenden elektronischen Verfahrensabwicklung zu erfüllen.

Im Interesse des Gleichklangs der Verwaltungsverfahrensgesetze entspricht der Gesetzentwurf im Wesentlichen dem Musterentwurf von Bund und Ländern.

C) Alternativen

Eine Regelung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Anforderungen aus der Dienstleistungsrichtlinie im jeweiligen Fachrecht hätte erhebliche Nachteile: Zum einen wäre der Regelungsaufwand um ein Vielfaches höher. Zum anderen bestünde die Gefahr, dass die Vorgaben der Richtlinie uneinheitlich umgesetzt würden und zumindest eine Vielzahl im Detail voneinander abweichender Regelungen in den betroffenen Rechtsgebieten entstünden. Das Verfahrensrecht würde unnötig zersplittert und für den Rechtsanwender unüberschaubar. Ein solches Regelungsmodell widerspräche auch der von Bundestag und Bundesrat geforderten Konzentration verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz (Vermeidung von Sonderverfahrensrecht).

Eine auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkte Umsetzung würde zu einer Spaltung des Verwaltungsverfahrenrechts führen. Sie hätte zudem eine erhebliche Inländerbenachteiligung zur Folge. Dienstleister aus anderen EU- und EWR-Staaten, die ihre Leistungen in Deutschland anbieten wollen, kämen in den Genuss der Verfahrenserleichterungen, die Dienstleistern innerhalb Deutschlands vorenthalten blieben.

D) Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Dem Freistaat Bayern entstehen durch das vorliegende Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugaufwand:

- a) Durch den Gesetzentwurf werden Informationspflichten der Verwaltung konkretisiert und teilweise erweitert: Die bislang nur in Bezug auf Genehmigungsverfahren für wirtschaftliche Unternehmungen geltenden Auskunftspflichten und Beratungspflichten hinsichtlich beizubringender Unterlagen und Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung werden in den allgemeinen Teil überführt. Dasselbe gilt für die Mitteilung der zu erwartenden Verfahrensdauer und die Prüfung der Vollständigkeit eingereicherter Unterlagen; um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, gilt die Pflicht nur, soweit Prüfung und Mitteilung der Verfahrensbeschleunigung dienen. Die Kosteneffekte lassen sich derzeit noch nicht konkret bestimmen. Durch die vorge-

sehenen Änderungen kann für die Vollzugsbehörden des Freistaats und die Kommunen geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen; diesem können aber teilweise Entlastungen durch einen effektiveren Verfahrensablauf gegenüber stehen.

- b) Aufgrund des Gesetzentwurfs selbst entstehen darüber hinaus keine Kosten, da er lediglich der Verwaltung zusätzliche verfahrensrechtliche Instrumente zur Verfügung stellt, deren Anwendung aber noch der gesonderten Anordnung durch Rechtsvorschrift bedarf.

Erst durch diese noch zu erlassenden Vorschriften wird zusätzlicher Vollzugsaufwand entstehen. Die europarechtlich zwingende Einführung einer einheitlichen Stelle im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie vergrößert den staatlichen Aufgabenbestand. Weiter wird sich im Zuge dieser noch zu erlassenden Vorschriften aufgrund der Durchführung der europarechtlich vorgegebenen Informations- und Beratungspflichten der einheitlichen Stelle und der betroffenen Behörden zusätzlicher Vollzugsaufwand für Staat und Kommunen ergeben.

Die Kosten für die Tätigkeit der einheitlichen Stelle und für die Erfüllung dieser weiteren Pflichten können derzeit noch nicht beziffert werden, dürften aber teilweise durch Kostenerhebungen kompensiert werden.

3. Sonstige Kosten:

Bürgern und Wirtschaft werden keine zusätzlichen Pflichten auferlegt. Die Konkretisierung und Erweiterung von Informations- und Beratungspflichten der Verwaltung soll die zügige Durchführung des Verwaltungsverfahrens fördern und kommt so Bürgern und Wirtschaft zugute.

Auch die weiteren, im Gesetzentwurf geregelten Verfahrensmodelle sollen die Durchführung von Verwaltungsverfahren erleichtern und dienen der Entlastung von Bürgern und Wirtschaft. Sie finden erst Anwendung, wenn ihre Anwendbarkeit in einer gesonderten Rechtsvorschrift angeordnet wird.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

§ 1 Änderung des

Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:
„Art. 42a Genehmigungsfiktion“
 - b) Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia
Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a	Anwendbarkeit
Art. 71b	Verfahren
Art. 71c	Informationspflichten
Art. 71d	Gegenseitige Unterstützung
Art. 71e	Elektronisches Verfahren“
2. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Worte „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.
3. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.“
 - b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nrn. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
5. Art. 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner)“,“.
 - bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners“,“.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
6. Art. 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung“.
7. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) ¹Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. ²Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“
8. Art. 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten diese auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

9. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 und neuen Satz 2 ersetzt:

„¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. ²Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a
Genehmigungsfiktion

(1) ¹Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. ²Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) ¹Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

11. In Art. 69 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

12. Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia
Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a
Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus Art. 71b Abs. 3, 4 und 6, Art. 71c Abs. 2 und Art. 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

Art. 71b
Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) ¹Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. ²Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) ¹Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. ²In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) ¹Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ²Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ³Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) ¹Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. ²Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) ¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. ²Art. 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 71c
Informationspflichten

(1) ¹Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. ²Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) ¹Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. ²Nach Art. 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

Art. 71d
Gegenseitige Unterstützung

¹Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen oder sonstigen Behörden des Bundes oder anderer Länder. ²Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

Art. 71e
Elektronisches Verfahren

¹Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. ²Art. 3a Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 bleiben unberührt.“

13. In Art. 72 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „und 71a bis 71e sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
14. In Art. 78f Satz 4 werden die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

§ 2
Änderung des Bayerischen
Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Abs. 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. ²Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“

- c) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. ²Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) ¹Zum Nachweis der Zustellung nach Abs. 4 und 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. ²Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Empfänger glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ⁴Der Empfänger ist in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. ⁵Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. ⁶Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.“

3. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Nachweis der Zustellung gemäß Abs. 1 Nr. 4 richtet sich nach Art. 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und 5.“

4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.“

- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 3
Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

In Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), werden die Worte „Abschnitte Ia und“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

§ 1 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2008 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ gestrichen.
2. In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „nach Art. 71d BayVwVfG“ gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 2 und Nr. 4 am 1. September 2009 und
2. § 1 Nr. 12 betreffend die Vorschrift des Art. 71e BayVwVfG am 28. Dezember 2009

in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

1. Bürger und Unternehmen sehen sich mit einer Vielzahl von Vorschriften, erforderlichen Verfahren und Formalitäten und einer Vielzahl verschiedener Behörden konfrontiert, die die Entfaltung zahlreicher Aktivitäten oder Vorhaben regeln und einschränken. Zwar gibt es in vielen Bereichen bereits Serviceeinrichtungen, die den Zugang zur Verwaltung erleichtern sollen, indem sie Orientierungshilfen geben und zum Teil auch Verfahren bündeln. Derartige Angebote gibt es sowohl für typische Anliegen von Bürgern als auch zur Unterstützung von Unternehmensgründungen. In aller Regel handelt es sich dabei aber um freiwillige Angebote. Ein gesetzlich geregeltes Verfahren, das einen Anspruch auf Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle und umfassende Information zu einschlägigen Vorschriften, Verfahren und den dafür zuständigen Behörden gewährt, gibt es bislang nicht. Nach geltendem Verfahrensrecht ist es Sache der Bürger und Unternehmen, sich selbst unmittelbar an die zuständigen Behörden zu wenden. Beratungs- und Auskunftspflichten sind in der Regel beschränkt auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Behörden. Insbesondere für ausländische Unternehmer, die mit dem deutschen Rechts- und Verwaltungssystem nicht vertraut sind, kann diese Situation ein Hemmnis darstellen, sich in Deutschland wirtschaftlich zu betätigen.

Die elektronische Kommunikation ist in der Wirtschaft und auch im privaten Bereich zur Selbstverständlichkeit geworden. Das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt bereits die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine elektronische Kommu-

nikation mit der Verwaltung. Sie setzt bei beiden Kommunikationspartnern eine freiwillige Zugangseröffnung voraus. Die Verwaltung ist bislang in der Regel nicht verpflichtet, den Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen oder ein Verfahren elektronisch abzuwickeln.

Für zahlreiche Genehmigungsverfahren sieht inzwischen das Fachrecht die Geltung einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf einer festgelegten Entscheidungsfrist vor. Das Verwaltungsverfahrensgesetz enthält allerdings bisher keine ausdrückliche Regelung zur Genehmigungsfiktion.

Die Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet zumindest für grenzüberschreitende Sachverhalte und innerhalb ihres sachlichen Anwendungsbereichs, die Möglichkeit einer Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle, das Angebot einer elektronischen Verfahrensabwicklung und umfassende Informationspflichten der Verwaltung einzuführen, und stellt weitere verfahrensrechtliche Anforderungen.

2. Die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 348) bezweckte Signal- und Anstoßwirkung der Regelungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Art. 71a ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) ist erreicht worden. Einzelne dieser Regelungen können in die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren übernommen werden.
3. Grundsätzlich regeln Bund und Länder das Verwaltungsverfahrensgesetz für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist jedoch die Wahrung des Gleichklangs der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder (Simultangesetzgebung). Im Zusammenhang mit den für Bund und Länder gleichermaßen geltenden Umsetzungspflichten aus der Dienstleistungsrichtlinie zeigt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Anpassung besonders deutlich. Übereinstimmung im Wortlaut ist zudem nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Wesentlich ist die Übereinstimmung im Wortlaut auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung; insbesondere für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, würde ein unterschiedliches Verfahrensrecht eine geringere Überschaubarkeit und Praktikabilität bedeuten. Der Gesetzentwurf basiert deshalb auf einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage, die einheitlich umgesetzt werden soll.

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

1. Die Pflicht zur Umsetzung verfahrensrechtlicher Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie wird zum Anlass genommen, neue Verfahrensinstrumente in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz aufzunehmen und Verbesserungen einzuführen, die über den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie hinaus zur Verfügung stehen sollen.

Es werden das „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ als neue besondere Verfahrensart sowie Regelungen über die Genehmigungsfiktion eingeführt, die jeweils nach Anordnung durch Rechtsvorschrift anzuwenden sind. Dabei handelt es sich um Regelungsmodelle, die durch einfache Verweisung im Fachrecht zur Anwendung gebracht werden können. Abweichende oder ergänzende Regelungen können auf das unbedingt Erforderliche beschränkt bleiben, die Durchsetzung eines möglichst einheitlichen Verwaltungsrechts wird gestärkt.

2. Für die von der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Gewährleistung einer umfassenden elektronischen Verfahrensabwicklung werden darüber hinaus die Möglichkeiten der elektronischen Zustellung erweitert.

III. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. Einführung einer neuen besonderen Verfahrensart und von Regelungen über die Genehmigungsfiktion

- a) Einführung einer neuen besonderen Verfahrensart „Verfahren über eine einheitliche Stelle“

Das Verfahrensmodell „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ hat zwei Aspekte: Zum einen regelt es die Abwicklung eines oder mehrerer Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle, die insoweit als Mittler zwischen den Antragsteller und die eigentlich zuständigen Behörden tritt. Zum anderen werden Verfahrensvorschriften eingeführt, die unabhängig von der – freiwilligen – Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle gelten, also auch, wenn alle betroffenen Verfahren ausschließlich von den zuständigen Behörden durchgeführt werden.

Die einheitliche Stelle hat die Funktion eines unterstützenden Verfahrensmittlers zwischen Antragsteller und zuständiger Behörde. Sie entspricht damit den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie an einen einheitlichen Ansprechpartner. Anders als etwa das Planfeststellungsverfahren entfaltet das Verfahren über eine einheitliche Stelle aber weder Konzentrations- noch Integrationswirkung. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der im Zusammenhang mit einem bestimmten Vorhaben beteiligten Behörden bleiben unberührt. Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle ist nicht zwingend, sondern erfolgt nur, wenn und soweit dies vom Antragsteller gewünscht wird.

Die einheitliche Stelle hat darüber hinaus besondere Informationspflichten zu erfüllen, um einen frühzeitigen Überblick über alle für ein Vorhaben einschlägigen Vorschriften und Verfahren und die dafür zuständigen Behörden zu gewährleisten. Diesen Behörden selbst werden für ihren Zuständigkeitsbereich weitergehende Informationspflichten bezüglich des von ihnen anzuwendenden Rechts auferlegt.

Bestimmte verfahrensrechtliche Anforderungen müssen auch erfüllt werden, wenn die einheitliche Stelle nicht in Anspruch genommen wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass diese Regelungen zwar Bestandteil des Verfahrensmodells sind, aber auch ohne Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle gelten. Es handelt sich vor allem um die Gewährleistung einer elektronischen Verfahrensabwicklung und die Erfüllung von Informationspflichten durch die Verwaltung.

- b) Einführung von Regelungen über die Genehmigungsfiktion

Die Dienstleistungsrichtlinie schreibt nicht nur die Einführung vorab festgelegter Entscheidungsfristen für die Verwaltung vor. Nach Ablauf dieser Fristen soll darüber hinaus grundsätzlich eine Genehmigungsfiktion gelten, soweit nicht aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses Ausnahmen gerechtfertigt sind. In einzelnen Fachgesetzen ist das Institut der Genehmigungsfiktion seit langem anerkannt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz enthält bislang aber keine ausdrücklichen Regelungen

zur Genehmigungsfiktion. Der Gesetzentwurf sieht allgemeine Grundsätze zur Genehmigungsfiktion im Verwaltungsverfahrensgesetz vor. Diese gelten, wenn fachgesetzlich die Genehmigungsfiktion angeordnet und soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist. Die sachgerechte Bestimmung der von der Dienstleistungsrichtlinie geforderten vorab festgelegten Bearbeitungszeiten kann nicht allgemein erfolgen, sondern bleibt dem Fachrecht vorbehalten.

Das neue Verfahrensmodell und die Regelungen zur Genehmigungsfiktion gelten nur, soweit dies durch Rechtsvorschrift angeordnet wird. Neben der mit diesem Gesetz verfolgten Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen somit entsprechende Gesetzesbefehle entweder im einschlägigen Fachrecht oder in Ausführungsgesetzen aufgenommen werden. Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ist die Eröffnung des neuen Verfahrensmodells „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ zwingend, die Anordnung der Genehmigungsfiktion kann nur unter den in der Dienstleistungsrichtlinie genannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses unterbleiben. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Dienstleistungsrichtlinie kann die Anordnung beider Instrumente nach Zweckmäßigkeitserwägungen erfolgen. Die Dienstleistungsrichtlinie schreibt eine umfassende Überprüfung und ggf. Anpassung des Normenbestandes in Bezug auf die von ihr vorgegebenen – auch materiellrechtlichen – Bestimmungen innerhalb der Umsetzungsfrist vor. Da im Rahmen dieser Überprüfung für jedes Genehmigungsverfahren zu entscheiden ist, ob es in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, werden zugleich die Fachgesetze identifiziert, in denen die beschriebene Anordnung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle aufzunehmen ist. Zugleich bietet die Überprüfung des Normenbestands Gelegenheit, über die Frage der Anordnung der Genehmigungsfiktion sowie die Dauer der jeweiligen Entscheidungsfrist zu befinden.

2. Weitere Anpassungen im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz

- a) Neben redaktionellen Anpassungen wird darüber hinaus in Übereinstimmung mit entsprechenden Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zur Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften die Anwendbarkeit des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in den anwaltlichen und notariellen Verwaltungsverfahren klargestellt².
- b) In Umsetzung der Änderungen des Rechts der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz werden die Regelung über die Bevollmächtigten und Beistände angepasst.
- c) Bei den Vorschriften über die im Verwaltungsverfahren ausgeschlossenen Personen werden nunmehr die Lebenspartner ausdrücklich in den Kreis der im Verwaltungsverfahren ausgeschlossenen Angehörigen von Beteiligten bzw. von Vertretern der Beteiligten einbezogen.

² Das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26. September 2008, BR-Drs. 700/08, BT-Drs. 16/11385) wurde am 23.04.2009 vom Bundestag beschlossen (Plenarprotokoll 16/217 ZP 4a, S. 23537).

3. Änderungen des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)
- Da nach der Dienstleistungsrichtlinie eine vollständig elektronische Verfahrensabwicklung eröffnet werden muss, werden die Möglichkeiten der elektronischen Zustellung von elektronischen Dokumenten erweitert. Ziel ist dabei, durch Regelung einer Zustellungsfiktion den Behörden den Nachweis der elektronischen Zustellung auch dann zu ermöglichen, wenn der Empfänger nicht an der Zustellung mitwirkt.
 - Die Zustellungserleichterungen, die durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen – MoMiG - vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) zum Schutz der Rechtsform der GmbH gegen Missbrauch im Verwaltungszustellungs-gesetz des Bundes und in der Zivilprozessordnung (ZPO) eingeführt wurden, werden für die Zustellung nach dem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz übernommen. Zur Bekämpfung von Missbrauchs-fällen werden bei sogenannten Firmenbestattungen die Möglich-keiten der öffentlichen Zustellung erweitert.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht BayVwVfG)

Die Inhaltsübersicht wird an die Neuregelungen angepasst.

Zu Nummer 2 (Art. 2 Abs. 3 Nr. 1)

Für gerichtliche Verfahren in Zulassungssachen (§ 40 Abs. 4 BRAO) und für die Anfechtung sonstiger Verwaltungsakte (§ 223 Abs. 4 BRAO) sowie für das gerichtliche Vorgehen gegen Wahlen und Beschlüsse der Rechtsanwaltskammern (§ 91 Abs. 7 BRAO) verweist die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) bislang auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Für die Anfechtung von Verwaltungsakten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und nach der Bundesnotarordnung (BNotO) ergeben, gelten über die Verweisungen in § 35 EuRAG bzw. in § 111 BNotO die Rechtsschutzregelungen in der BRAO und damit ebenfalls die Vorschriften des FGG.

Nach dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften sollen sich die verwaltungsrechtlichen Streitsachen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und der Bundesnotarordnung nunmehr nach der Verwaltungsgerichtsordnung richten.

Auch das Verfahren, in dem die Rechtsanwaltskammern, Notarkammern oder Justizverwaltungen Entscheidungen in anwaltlichen oder notariellen Verwaltungsangelegenheiten treffen, soll reformiert und – anders als bisher – dem Verwaltungsverfahrensgesetz unterstellt werden. Über § 32 Satz 1 BRAO (n.F.) bzw. § 64a BNotO (n.F.) i.V.m. § 1 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes finden insoweit die Landesverwaltungsverfahrensgesetze Anwendung.

Die Änderung des Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 dient dazu, die Anwendbarkeit des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in den anwalt-

lichen und notariellen Verwaltungsverfahren klarzustellen. Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt zwar für Tätigkeiten der Gerichtsverwaltungen und Behörden der Justizverwaltung, zu denen auch die Rechtsanwaltskammern gehören, nach Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 bisher aber nur dann, wenn ihre Tätigkeit der Nachprüfung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt. Da der Anwaltsgerichtshof und die Anwalts- bzw. Notarsenate ungeachtet der Tatsache, dass sie künftig auf der Grundlage der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden, gerichtsverfassungsrechtlich keine Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind, werden sie nunmehr in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 BayVwVfG ausdrücklich genannt, um etwaige Zweifel an der Anwendbarkeit des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auszuschließen.

Zu Nummer 3 (Art. 14 Abs. 5 und 6)

Zu Abs. 5

Die Änderung dient der Anpassung an das Rechtsdienstleistungsgesetz, das an die Stelle des Rechtsberatungsgesetzes getreten ist.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz verwendet anders als das Rechtsberatungsgesetz nicht mehr den Begriff der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, sondern spricht von der Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Dabei wird die Rechtsdienstleistung als jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung erfordert, definiert. Darüber hinaus stellt das Rechtsdienstleistungsgesetz für die Frage der Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nicht mehr auf die geschäftsmäßige Besorgung der Rechtsangelegenheiten ab.

Zu Abs. 6

Mit der Regelung sollen neben der Anpassung an das Rechtsdienstleistungsgesetz Wertungswidersprüche zwischen dem Verwaltungsverfahren und dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren verhindert werden. Zu dem nach § 67 Abs. 2 VwGO (in der durch das Rechtsdienstleistungsgesetz geänderten Fassung - n.F.) vertretungsbefugten Personenkreis gehören nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO - n.F. auch die Beschäftigten eines Beteiligten sowie nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwGO - n.F. auch Familienangehörige. Diese Personen können vom Gericht nach § 67 Abs. 3 Satz 3 VwGO - n.F. zurückgewiesen werden, wenn sie zu sachgerechtem Vortrag nicht in der Lage sind. Bei den in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO - n.F. zur Vertretung Berechtigten (z.B. Steuerberater und bestimmte Verbandsvertreter) besteht diese Möglichkeit dagegen nicht. Bei der Anpassung von Art. 14 Abs. 6 BayVwVfG soll sichergestellt werden, dass im Verwaltungsverfahren nicht Personen mangels individueller Eignung vom Vortrag zurückgewiesen werden können, die uneingeschränkt zur Vertretung vor dem Verwaltungsgericht berechtigt wären.

Zu Nummer 4 (Art. 16 Abs. 1 und 2)

Mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) wird das familiengerichtliche Verfahren sowie das FGG-Verfahren von Grund auf neu geregelt. Aufgrund der Auflösung der Vormundschaftsgerichte und des Übergangs der Aufgaben auf die Betreuungs- und Familiengerichte ist Art. 16 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 5 (Art. 20 Abs. 5)

Die Aufnahme der Lebenspartner in den Kreis der im Verwaltungsverfahren ausgeschlossenen Angehörigen von Beteiligten bzw. von Vertretern der Beteiligten hat vor allem klarstellende Bedeutung. Denn in diesen Fällen wird regelmäßig auch ein

Grund zur Besorgnis der Befangenheit im Sinne des Art. 21 Bay-VwVfG vorliegen. Allerdings steht der Ausschluss vom Verfahren nach Art. 21 Bay-VwVfG unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Behördenleiters bzw. seines Beauftragten. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden nunmehr Lebenspartner ausdrücklich in den Kreis der Personen einbezogen, die in einem Verwaltungsverfahren nicht mehr tätig sein dürfen, weil ihre enge persönliche Beziehung zu dem Beteiligten bzw. seinem Vertreter objektiv geeignet ist, Misstrauen gegen ein neutrales unparteiisches Verhalten zu rechtfertigen.

Zu Nummer 6 (Art. 23 Abs. 2 Satz 4)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Anordnung einer Entschädigung entsprechend dem Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz in Art. 23 Abs. 2 Satz 4 ist als dynamische Verweisung zu verstehen. Schon nach geltendem Recht findet deshalb das an die Stelle des Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetzes getretene Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz Anwendung. Die redaktionelle Änderung passt somit lediglich den Wortlaut der Vorschrift an die geltende Rechtslage an.

Zu Nummer 7 (Art. 25)

Mit der Ergänzung der bestehenden allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflicht werden bewährte Regelungen aus den Vorschriften über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nach den bisherigen Art. 71a bis 71e in die allgemeinen Vorschriften übernommen.

Die Pflicht zur Auskunft und Beratung im Rahmen von Art. 25 beschränkt sich dabei nicht im engen Sinne des Art. 9 auf Verwaltungsverfahren, die auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzielen, sondern gilt zumindest entsprechend auch in Bezug auf andere Verfahren und Formalitäten – etwa bei reinen Anzeigeverfahren.

Die allgemeine Beratungs- und Auskunftspflicht nach Art. 25 besteht innerhalb der sachlichen Zuständigkeit der Behörde. Sie gilt somit auch für die einheitliche Stelle im Sinne von Art. 71a im Rahmen der ihr nach Art. 71a ff. und ggf. darüber hinaus nach Fachrecht zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Über die Pflichten nach Art. 25 hinaus hat die einheitliche Stelle die Informationspflichten nach Art. 71c Abs. 1 zu erfüllen.

Die bisherige Regelung des Art. 25 bleibt in Abs. 1 erhalten. Angefügt wird ein Abs. 2, der die wesentlichen Regelungen des bisherigen Art. 71c übernimmt. Der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeführte Art. 71c enthielt Ergänzungen zur allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflicht nach Art. 25, die jedoch beschränkt waren auf Genehmigungsverfahren für wirtschaftliche Unternehmungen. Die dort geregelten Beratungspflichten bereits vor Beginn des Verwaltungsverfahrens nach Art. 9, die Mitteilungspflicht hinsichtlich der Vollständigkeit von Angaben und Unterlagen sowie die Auskunftspflicht bezüglich der zu erwartenden Verfahrensdauer haben sich in der Praxis bewährt. Sie dienen der Verfahrensbeschleunigung, fördern die Transparenz des Verfahrens für den Antragsteller und geben damit mehr Planungssicherheit. Die Regelungen sollen deshalb nicht nur für den bisherigen Anwendungsbereich erhalten bleiben, sondern allgemein für Antragsverfahren gelten.

Die bisher in Art. 71b ebenfalls nur für Genehmigungsverfahren für wirtschaftliche Unternehmungen ausdrücklich geregelte Beschleunigungsaufforderung wird bereits von der allgemeinen Verpflichtung zur zügigen Durchführung von Verwaltungsverfahren in Art. 10 Satz 2 erfasst. Hieraus folgt auch die Verpflichtung der Behörde, soweit möglich und geboten Instrumente der Verfah-

rensbeschleunigung wie etwa das Sternverfahren oder die Antragskonferenz anzuwenden. Art. 25 Abs. 2 Satz 1 fordert die Verwaltung nunmehr ausdrücklich dazu auf, im Rahmen der Beratungspflicht in allen Antragsverfahren auf Beschleunigungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Die Mitteilungspflichten in Abs. 2 Satz 2 sind anders als im bisherigen Art. 71c Abs. 3 als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Die Verpflichtung gilt nicht mehr nur bei in der Regel komplexeren und zeitintensiveren Genehmigungsverfahren für wirtschaftliche Unternehmungen, sondern allgemein und damit auch bei einfacheren Verfahren. Deshalb muss ein Entscheidungsspielraum eröffnet werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. So erübrigt sich die Auskunft über die Verfahrensdauer im Einzelfall etwa, wenn in der Angelegenheit sogleich entschieden werden kann.

Die Vollständigkeitsprüfung und die Mitteilung dazu sollen der Verfahrensbeschleunigung dienen. Sind sie nicht geeignet, das Verfahren zu beschleunigen, kann darauf verzichtet werden. Das gilt zum Beispiel für Verwaltungsverfahren, die durch eine mündliche Anhörung des Antragstellers geprägt sind, oder für Verwaltungsverfahren, bei denen Angaben und Antragsunterlagen nicht vorher abstrakt bestimmt sind.

Zu Nummer 8 (Art. 26 Abs. 3 Satz 2)

vgl. Begründung zu Nummer 6

Zu Nummer 9 (Art. 41 Abs. 2)

Die Änderung dient der Klarstellung. Schon nach Art. 41 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung gilt die Vermutungsregelung des Satz 1 nur für die postalische Übermittlung im Inland. Für die elektronische Übermittlung war dagegen auch bisher keine Beschränkung auf das Inland vorgesehen (vgl. LT-Drs. 14/9960, S. 13). Die Übermittlungsdauer ist hier technisch bestimmt, so dass die räumliche Entfernung zum Empfänger praktisch keine Rolle mehr spielt; Nachteile für den Empfänger entstehen dadurch nicht, da nach Art. 3a Abs. 1 die elektronische Übermittlung voraussetzt, dass der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

Um etwaige Zweifel an der Anwendbarkeit der Vermutungsregelung auf die elektronische Übermittlung ins Ausland auszuräumen, wird der Umfang der Geltung der Vermutung nun in Satz 2 ausdrücklich klargestellt. Eine weiter reichende Regelung enthält Art. 71b Abs. 6 für das Verfahren über eine einheitliche Stelle. Eine generelle Ausweitung der Fiktionsregelung auch für die Übermittlung per Post auf Übermittlungen in das Ausland erscheint wegen der gegenwärtig noch sehr unterschiedlichen Postlaufzeiten nicht angezeigt.

Insoweit hat die Behörde nach Art. 15 aber auch weiterhin grundsätzlich die Möglichkeit, unter den dort genannten Voraussetzungen die Benennung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland zu verlangen. Das gilt jedoch nur, soweit nichts anderes geregelt ist. Soweit Rechtsakte der Europäischen Union einem solchen Verlangen zur Vermeidung einer Benachteiligung ausländischer Empfänger entgegen stehen, ist Art. 15 europarechtskonform auszulegen und deshalb nicht anwendbar.

Zu Nummer 10 (Art. 42a)

Die Vorschrift stellt ein Regelungsmodell für eine Genehmigungsfiktion zur Verfügung, das mit Anordnung im Fachrecht zur Anwendung kommt. Sie legt somit nur allgemeine Grundsätze fest, regelt aber nicht, bei welchen Genehmigungsverfahren eine Genehmigungsfiktion gelten soll. Dies bleibt dem besonderen Verwaltungsrecht vorbehalten. Dort kann durch Verweis auf die neuen Vorschriften – ggf. verbunden mit abweichenden Maßga-

ben, etwa zur Entscheidungsfrist – die Geltung der Genehmigungsfiktion angeordnet werden. Die Vorschrift findet auch auf bereits geltende Regelungen über Genehmigungsfiktionen in den Fachgesetzen Anwendung. Soweit diese Fachgesetze von Art. 42a abweichende Bestimmungen treffen, gehen sie diesem vor.

Für Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie muss die Geltung einer Genehmigungsfiktion angeordnet werden, soweit nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine andere Regelung rechtfertigen. Die Vorschrift dient insoweit auch der Umsetzung von Art. 13 Abs. 4 DLRL.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift enthält die Begriffsbestimmung der Genehmigungsfiktion im Sinne der Fiktion eines beantragten Verwaltungsaktes durch Ablauf einer zuvor festgelegten Frist. Voraussetzung für den Eintritt der Fiktion ist ein hinreichend bestimmter Antrag. Da der Verwaltungsakt nicht erlassen, sondern fingiert wird, muss sich der Inhalt der fingierten Genehmigung aus dem Antrag in Verbindung mit den einschlägigen Genehmigungsvorschriften hinreichend bestimmen lassen. Art. 42a liegt die Vorstellung zugrunde, dass ein fingierter Verwaltungsakt in seinen Wirkungen einem erlassenen Verwaltungsakt gleichsteht; die Regelung in Satz 2, dass die Vorschriften über die Bestandskraft und das Rechtsbehelfsverfahren entsprechend gelten, hat daher nur klarstellenden Charakter.

Die Regelung gilt nur, soweit dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet ist. Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie muss das Fachrecht diese Anordnung treffen, soweit nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DLRL eine andere Regelung rechtfertigen. Eine Rechtfertigung kann sich zum Beispiel aus der Pflicht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergeben. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Dienstleistungsrichtlinie kann der Fachgesetzgeber eine entsprechende Anordnung vorsehen. Voraussetzung für den Eintritt der Fiktion ist das Fehlen einer Entscheidung innerhalb der dafür festgelegten Frist. Die Genehmigungsfiktion tritt dann mit Fristablauf ein. Der Fristablauf ersetzt auch die wirksame Bekanntgabe des fingierten Verwaltungsaktes. Im Übrigen entfaltet die Genehmigungsfiktion die gleiche Wirkung wie ein entsprechender ordnungsgemäß zustande gekommener und bekannt gegebener Verwaltungsakt. Nicht fingiert wird aber dessen Rechtmäßigkeit. Somit gelten die Regelungen über Nichtigkeit, Rücknahme, Widerruf oder Erledigung eines Verwaltungsaktes entsprechend. Das Fehlen einer Entscheidung allein rechtfertigt regelmäßig Rücknahme und Widerruf der fingierten Genehmigung nicht, da die Regelung sonst weitgehend leer liefe. Bei der Ermessensausübung ist das schutzwürdige Interesse des Begünstigten am Fortbestand der Genehmigung besonders zu berücksichtigen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann gebieten, die fingierte Genehmigung nachträglich mit einschränkenden Nebenbestimmungen zu versehen, statt sie aufzuheben. Die fingierte Genehmigung kann auch nur nachträglich und nur soweit mit Nebenbestimmungen versehen werden, wie dies bei einem entsprechenden Verwaltungsakt nach materiellem Recht nachträglich zulässig wäre. Entsprechend sind auch die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Rechtsbehelfsverfahren auf die fingierte Genehmigung anzuwenden. Auch insoweit wird die fingierte Genehmigung wie ein ordnungsgemäß zustande gekommener und bekannt gegebener Verwaltungsakt behandelt und kann mit Widerspruch, soweit ein solcher zulässig ist, und mit Anfechtungsklage angefochten werden.

Zu Abs. 2

Die Aufnahme einer Regelentscheidungsfrist von drei Monaten soll Signalwirkung entfalten und ermöglicht die Einführung einer

in sich geschlossenen Fiktionsregelung im Fachrecht durch einfache Bezugnahme auf die Vorschrift. Ist diese Regelentscheidungsfrist zu lang oder zu kurz, sind im Fachrecht abweichende Bearbeitungsfristen zu regeln. Das Fachrecht kann die Entscheidungsfristen in einer Rechtsvorschrift selbst festlegen oder durch Rechtsvorschrift den Erlass behördlicher Fristenpläne bestimmen, deren Geltung allerdings verbindlich angeordnet sein muss und die vorab öffentlich bekannt zu machen sind; dabei sind auch fachgesetzliche Rahmenregelungen für Fristen denkbar, die zu einer Konkretisierung durch hierauf gestützte behördliche Fristenpläne ermächtigen.

Die tatsächlich zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird durch die Zugangsfiktion nach Art. 41 Abs. 2 verkürzt, da eine ablehnende Entscheidung entsprechend früher abgesandt werden muss. Ist der Verwaltungsakt im Ausland bekannt zu geben, führt dies im Anwendungsbereich der Vorschriften über das Verfahren über eine einheitliche Stelle dazu, dass bei Versendung per Post durch die in Art. 71b Abs. 6 Satz 1 geregelte Bekanntgabefiktion die Bearbeitungszeit effektiv um einen Monat verkürzt wird. Dies ist bei der Bemessung der dem jeweiligen Genehmigungsverfahren angemessenen Frist zu berücksichtigen. Die Behörde muss die Möglichkeit haben, nach sorgfältiger Prüfung des Antrags eine ablehnende Entscheidung rechtzeitig vor Eintritt der Genehmigungsfiktion bekannt zu geben. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Dienstleistungsrichtlinie kann die Behörde über Art. 15 die Bekanntgabe im Ausland ganz vermeiden oder den ablehnenden Bescheid mindestens sieben Tage vor Ablauf der Entscheidungsfrist absenden.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig bei der zuständigen Behörde vorliegen, im Fall des Art. 71b Abs. 2 am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle.

Die Regelungen über die Fristverlängerung stellen sicher, dass der Normzweck nicht durch wiederholtes oder ungerechtfertigtes Hinausschieben der Entscheidungsfrist vereitelt wird. Die Mitteilung der Fristverlängerung erfolgt grundsätzlich dann rechtzeitig, wenn sie dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitgeteilt wird. Für den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ergibt sich dies aus Art. 13 Abs. 3 Satz 4 DLRL.

Die Vorschriften dienen im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie zugleich der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 und 4 DLRL.

Zu Abs. 3

Die Genehmigungsfiktion entspricht zwar grundsätzlich in ihrer Wirkung einem ordnungsgemäß zustande gekommenen und bekannt gegebenen Verwaltungsakt. Der Begünstigte hat aber kein Dokument in den Händen, mit dem er die fingierte Genehmigung belegen kann. Auch ein Drittbetroffener oder anderer Beteiligter kann ein Interesse an einer schriftlichen Bestätigung der fingierten Genehmigung haben. Die Vorschrift gewährt deshalb nicht nur dem Begünstigten, sondern auch allen, denen der entsprechende Verwaltungsakt bekannt zu geben wäre, einen Anspruch gegen die Behörde auf schriftliche Bescheinigung, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Mit der Bezugnahme nicht nur auf Art. 41 Abs. 1 Satz 1, sondern den gesamten Art. 41 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Erteilung der Bescheinigung auch an den Bevollmächtigten eines Beteiligten erfolgen kann.

Die Bescheinigung muss den Inhalt der fingierten Genehmigung (ggf. auch durch Beifügung von Plänen) erkennen lassen. Der Empfang der Bescheinigung markiert zugleich den spätesten Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Genehmigungsfiktion für die Frage der Zulässigkeit der Anfechtung.

Zu Nummer 11 (Art. 69)

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 12 (Art. 71a bis 71e)

Bisherige Regelungen:

Die wichtigsten der bislang in Art. 71a bis 71e (Beschleunigung von Genehmigungsverfahren) geregelten besonderen Beratungs- und Auskunftspflichten werden den allgemeinen Regelungen in Art. 25 als Abs. 2 angefügt. Sie gelten damit nicht mehr nur für Genehmigungsverfahren, die wirtschaftliche Unternehmungen betreffen, sondern allgemein.

Die Regelungen über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren wurden mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eingeführt. Im damaligen Gesetzentwurf der Staatsregierung war bereits darauf hingewiesen worden, dass statt einer gesetzlichen auch eine untergesetzliche Regelung durch Verwaltungsvorschriften in Betracht gekommen wäre (LT-Drs. 13/7007, S. 2). Mit einer gesetzlichen Regelung sollte vor allem eine Signalwirkung erzielt werden. Diese Signal- und Anstoßwirkung hat das Gesetz in vollem Umfang erreicht: Das Sternverfahren (bisher Art. 71d) und die Antragskonferenz (bisher Art. 71e) sind fester Bestandteil des Repertoires der Verwaltung geworden, soweit sie nicht schon davor angewandt wurden. Heute ist das Sternverfahren, bei dem die Behörde in einem Verfahren zu beteiligende andere Träger öffentlicher Belange gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordert, überall gebräuchlich. Auch die als Antragskonferenz bezeichnete gemeinsame Besprechung mit beteiligten Stellen und dem Antragsteller ist aus der Verwaltungspraxis nicht mehr wegzudenken.

Der ursprüngliche Gesetzeszweck, eine Signal- und Anstoßwirkung zu erzielen, ist soweit erfüllt, dass – auch im Sinne einer deregulierenden Rechtsbereinigung – auf eine ausdrückliche Erwähnung der einzelnen Instrumente im Gesetz selbst verzichtet werden kann.

Neue Regelungen:

Mit dem neu gefassten Abschnitt Ia wird in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz eine neue besondere Verfahrensart eingeführt. Für den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie dienen die Vorschriften der Umsetzung der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den „einheitlichen Ansprechpartner“ im Sinne von Art. 6 DLRL und weiterer verfahrensrechtlicher Anforderungen, etwa der Gewährleistung einer elektronischen Verfahrensabwicklung (Art. 8 DLRL).

Die Bezeichnung „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ macht deutlich, dass es sich um ein allgemeines Verfahren handelt, das nicht nur begrenzt auf den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie und den dort verwendeten Begriff des „einheitlichen Ansprechpartners“ gelten soll. Die Bezeichnung beschränkt sich auf die verfahrensrechtliche Funktion der Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nimmt nicht die verwaltungsorganisatorische Bezeichnung der Behörde vorweg, die die Funktion der einheitlichen Stelle tatsächlich ausübt. Für die verwaltungsorganisatorische Bezeichnung der Stelle kann deshalb die Bezeichnung „einheitlicher Ansprechpartner“ aus der Dienstleistungsrichtlinie übernommen werden, etwa um den Bezug zur Dienstleistungsrichtlinie deutlich zu machen. Es können aber auch andere der jeweiligen Organisationsentscheidung angemessen erscheinende Bezeichnungen für die einheitliche Stelle gewählt werden.

Entsprechend der Regelungssystematik für besondere Verfahrensarten wie zum Beispiel dem Planfeststellungsverfahren wird ein

Verfahren zur Verfügung gestellt, dessen Anwendung im einschlägigen Fachrecht oder durch andere Ausführungsvorschriften angeordnet werden muss. Das Verfahren ist somit nicht beschränkt auf das Wirtschaftsverwaltungsrecht, sondern kann auch für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren im Verhältnis Bürger – Verwaltung vorgesehen werden.

Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie muss eine solche Anordnung getroffen werden, darüber hinaus kann sie erfolgen. Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle selbst stellt grundsätzlich ein Angebot dar; der Antragsteller, Anzeigepflichtige oder Informationsberechtigte kann frei entscheiden, ob und wie weit er die Hilfe der einheitlichen Stelle in Anspruch nehmen will. Wendet er sich direkt an die zuständige Behörde, gelten wesentliche Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts dennoch.

Die einheitliche Stelle hat die Funktion eines unterstützenden Verfahrensmittlers zwischen Bürger oder Unternehmen und den jeweils zuständigen Behörden. Ihre Hauptaufgabe besteht zunächst darin, eine Orientierung über alle einschlägigen Vorschriften und erforderlichen Verfahren und die jeweils zuständigen Behörden zu geben. Darüber hinaus kann die gesamte Verfahrenskorrespondenz mit den zuständigen Behörden über die einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die einheitliche Stelle führt in ihrer Funktion als Verfahrensmittler die Verwaltungsverfahren nicht selbst durch, muss aber zumindest über den jeweiligen Verfahrensstand – gegebenenfalls nach Rückfrage bei der zuständigen Behörde – Auskunft geben können. Die bestehenden Zuständigkeiten werden durch das besondere Verfahren selbst nicht verändert. Es lässt aber auch zu, dass die Aufgaben der einheitlichen Stelle von einer Behörde wahrgenommen werden, die zugleich für die Durchführung von betroffenen Verfahren zuständig ist. Soweit die Regelungskompetenz für den jeweiligen Verwaltungsträger reicht, können der einheitlichen Stelle weiter gehende Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen werden.

Zu Art. 71a

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit des neuen Verfahrens über eine einheitliche Stelle. Das Verfahrensmodell beinhaltet nicht nur die eigentliche Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle, sondern darüber hinaus weitere besondere Verfahrensregelungen. Diese sind von den Behörden immer zu beachten, auch wenn die einheitliche Stelle tatsächlich nicht in Anspruch genommen wird.

Zu Abs. 1

Das neue Verfahren soll es dem Einzelnen ermöglichen, für ein bestimmtes Vorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren, Formalitäten und sonstige Behördenkontakte vollständig – von der Einholung notwendiger Auskünfte bis zur Entgegennahme einer abschließenden Behördenentscheidung – über eine einzige Stelle abzuwickeln, ohne sich an jede einzelne dieser Behörden direkt wenden zu müssen. Die Vorschriften des Abschnitts lassen die sachlichen Zuständigkeiten oder Befugnisse zur Durchführung der jeweiligen Verwaltungsverfahren unberührt und begründen keine Sach- und Entscheidungskompetenzen der einheitlichen Stelle. Dies wird auch von der Dienstleistungsrichtlinie nicht verlangt (Art. 6 Abs. 2 DLRL). Die Verfahrenshoheit und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Anwendung des jeweiligen materiellen Rechts bleiben vielmehr bei den fachlich zuständigen Behörden. Der einheitlichen Stelle werden durch diese Vorschriften weder Aufsichtsbefugnisse noch Eingriffskompetenzen übertragen.

Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle hat erhebliche Auswirkungen auf die fachlich zuständigen Behörden. So

müssen sich diese den Eingang der Verfahrenskorrespondenz bei der einheitlichen Stelle nach Ablauf von drei Tagen zurechnen lassen, sie müssen Auskunft zu den von ihnen bearbeiteten Verfahren, insbesondere zum Verfahrensstand geben und die Zwischenschaltung der einheitlichen Stelle auch bei der ihnen zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit berücksichtigen. Schon wegen dieser direkten Auswirkungen auf die betroffenen Verwaltungsverfahren bedarf es einer eindeutigen gesetzlichen Festlegung, in welchen Fällen das Verfahren anzuwenden ist. Auch im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ist eine ausdrückliche Regelung durch Rechtsvorschrift aus Gründen der Bestimmtheit erforderlich. Nach der Richtlinie müssen bei sämtlichen Verfahren und Formalitäten, die zur Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, die Vorgaben der Richtlinie erfüllt werden. Zum einen ist bereits der Begriff der Dienstleistung auslegungsbedürftig; die Richtlinie enthält darüber hinaus eine Reihe von Bereichsausnahmen (Art. 2 DLRL), für die sie nicht gilt. Zum anderen müssen zwar alle, aber auch nur die Verfahren und Formalitäten berücksichtigt werden, die die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit regeln und nicht etwa genauso für jeden anderen gelten. Die Regelungen über den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie sind dabei sehr komplex und zum Teil auch auslegungsbedürftig. Es ist deshalb nicht sinnvoll, den Behörden selbst die Prüfung und Feststellung zu überlassen, ob ein Verfahren unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Der Anwendungsbereich ist vielmehr vom Normgeber selbst verbindlich festzulegen. Für diesen Bereich muss das neue Verfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet werden. Über den zwingenden Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus – etwa in Branchen, für die die Bereichsausnahmen nach Art. 2 DLRL gelten, oder außerhalb der Wirtschaftsverwaltung – kann es durch Rechtsvorschrift angeordnet werden.

Der Begriff Verwaltungsverfahren ist weit zu verstehen, er umfasst nicht nur sämtliche Tätigkeiten der zuständigen Behörde, die nach Art. 9 auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzielen, sondern auch solche, die im Zusammenhang mit einem Anzeigeverfahren stehen, oder lediglich Informationspflichten der Behörden betreffen – etwa bei genehmigungs- oder anzeigefreien Tätigkeiten.

Soll das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden, so muss dafür eine Stelle bestimmt werden. Diese Festlegung ist nicht im Verwaltungsverfahrensgesetz, sondern im Verwaltungsorganisationsrecht zu treffen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz enthält insoweit für die Auswahl keine Einschränkungen.

Zu Abs. 2

Die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle ist freiwillig und erfolgt nur, wenn und soweit dies gewollt ist. Die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie zum Verwaltungsverfahren sind von den zuständigen Behörden jedoch auch dann zu beachten, wenn die einheitliche Stelle nicht in Anspruch genommen, sondern der direkte Kontakt gesucht wird. Abs. 2 stellt deshalb sicher, dass die verfahrensrechtlichen Vorgaben der Richtlinie, soweit sie im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt werden, auch in diesen Fällen zu beachten sind. Dies betrifft insbesondere die Gewährleistung einer elektronischen Verfahrensabwicklung, die Ausstellung von Empfangsbestätigungen mit einem vorgeschriebenen Mindestinhalt, die Regelungen zur Bekanntgabe und die Erfüllung weiterer Informationspflichten.

Zu Art. 71b

Die Vorschrift beschreibt die zentralen Aufgaben der einheitlichen Stelle bei der Verfahrensabwicklung. Danach hat die einheitliche Stelle bei der Verfahrensabwicklung die Funktion eines Verfahrensmittlers zwischen dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen

oder Informationsberechtigten und der jeweils zuständigen Behörde. Die Vorschrift dient im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 DLRL.

Zu Abs. 1

Die einheitliche Stelle ist grundsätzlich nicht selbst für das jeweilige Verfahren zuständig, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Die wichtigste Funktion ist deshalb die Entgegennahme und unverzügliche Weitergabe der gesamten Verfahrenskorrespondenz. Damit ist sichergestellt, dass durch die Inanspruchnahme keine unnötige Verfahrensverzögerung entsteht und sich die zuständige Behörde schnellstmöglich mit der Angelegenheit befassen kann. Dies ist besonders wichtig in Verfahren, in denen nach Ablauf einer Entscheidungsfrist eine Genehmigungsfiktion eintritt. Die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung schließt nicht aus, dass die einheitliche Stelle eine offensichtliche Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit von Angaben oder Unterlagen beanstandet und eine schnelle Fehlerkorrektur befördert. Entsprechende Pflichten ergeben sich aus Art. 25, der als allgemeine Vorschrift auch für die einheitliche Stelle gilt, die gemäß Art. 1 Abs. 2 eine Behörde ist. Eine sachgerechte Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle erfordert deshalb eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden.

Zu Abs. 2

Wird ein Verfahren über die einheitliche Stelle abgewickelt, ergibt sich daraus zwangsläufig eine gewisse Verzögerung. Bei elektronischer Übermittlung wird diese zwar gering sein, sie kann bei Übermittlung durch die Post aber mehrere Tage betragen. Die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle darf sich – etwa beim Inlaufsetzen von Entscheidungsfristen oder der Wahrung von Fristen – nicht zulasten des Antragstellers oder Anzeigepflichtigen auswirken. Er hat Anspruch auf eine zügige Weiterleitung seiner Korrespondenz an die zuständige Behörde, kann die Weiterleitung aber nicht beeinflussen. Andererseits muss auch der Aufwand der Weiterleitung zwischen einheitlicher Stelle und zuständiger Behörde – auch in zeitlicher Hinsicht – angemessen berücksichtigt werden. Zugunsten des Antragstellers oder Anzeigepflichtigen ist deshalb eine Zugangsfiktion bei der zuständigen Behörde nach drei Tagen vorgesehen. Die pauschale Frist entspricht der Frist, die für die Bekanntgabefiktion nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 für die Übermittlung per Post gilt. Auch bei elektronischer Übermittlung erscheint eine deutlich kürzere Frist nicht geboten. Hier fällt der eigentliche Übermittlungsvorgang zwar nicht ins Gewicht, trotzdem muss eine erforderliche verwaltungsinterne Mindestbearbeitungszeit berücksichtigt werden.

Satz 2 stellt sicher, dass vom Antragsteller oder Anzeigepflichtigen einzuhaltende Fristen bereits mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt werden. Somit gelten für die Verwaltung verschärfte Bedingungen, denn maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang bei der einheitlichen Stelle und nicht die Weiterleitung durch die einheitliche Stelle, die der Antragsteller oder Anzeigepflichtige nicht beeinflussen kann. Auch bei verspäteter Weiterleitung durch die einheitliche Stelle wird die Frist bereits bei rechtzeitigem Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

Zu Abs. 3

Bei fristgebundenen Verfahren hat die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die einheitliche Stelle kann die Empfangsbestätigung jedoch auch selbst ausstellen, soweit ihr entsprechende Kompetenzen anderweitig zugewiesen sind. Neben der Angabe des Datums des Eingangs der Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist auf die in dem Verfahren geltende Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs – das ist regelmäßig das Vorliegen der vollständigen Unterlagen – und auf eine etwaige an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge – etwa den Ein-

tritt einer Genehmigungsfiktion – hinzuweisen. Die Empfangsbestätigung muss – in diesem Verfahrensstadium allein mögliche – allgemeine Hinweise zu künftigen Rechtsbehelfen gegen eine spätere Entscheidung oder das Unterlassen einer Entscheidung enthalten. Die Empfangsbestätigung soll damit über die bloße Mitteilung über den Eingang von Unterlagen hinaus dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen Auskunft darüber geben, wo er mit seinem Verfahren steht und was er weiter zu veranlassen oder zu erwarten hat. Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie dient die Vorschrift der Umsetzung von Art. 13 Abs. 5 DLRL.

Zu Abs. 4

Die zuständige Behörde hat die Unterlagen und Angaben zu prüfen und unverzüglich mitzuteilen, wenn Anzeigen oder Anträge unvollständig sind, und auf eine Vervollständigung hinzuwirken.

Mit der Mitteilung nach Abs. 4 ist darauf hinzuweisen, dass die Frist erst zu laufen beginnt, wenn die noch fehlenden Unterlagen oder Angaben vorliegen. Der Zeitpunkt des Eingangs nachgereicherter Unterlagen oder Angaben bei der einheitlichen Stelle ist ebenfalls mitzuteilen. Für den Beginn des Fristlaufs kommt es auf den Zugang der Unterlagen bei der einheitlichen Stelle an, die Unterlagen gelten nach Abs. 2 am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Der Antragsteller soll in die Lage versetzt werden, mit einer voraussichtlichen Verfahrensdauer zu kalkulieren und den Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem zu seinen Gunsten eine etwaige Genehmigungsfiktion eintritt. Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie dient die Vorschrift der Umsetzung von Art. 13 Abs. 6 DLRL.

Zu Abs. 5

Mit dieser Ordnungsvorschrift soll erreicht werden, dass im Umfang der Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle regelmäßig die gesamte Verfahrensabwicklung einschließlich der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes über die einheitliche Stelle erfolgt. Die Anknüpfung an den Umfang der vom Antragsteller gewünschten Inanspruchnahme liegt darin begründet, dass die Abwicklung des Rücklaufs über die einheitliche Stelle für den Antragsteller zwar den Vorteil hat, nur mit einer einzigen Stelle korrespondieren zu müssen; umgekehrt mag aber aus Sicht des Antragstellers für den direkten Rücklauf von zuständiger Behörde an ihn sprechen, dass die Behörde (insbesondere auch bei Rückfragen) unmittelbar auf ihn zukommen kann und der gesamte Rücklauf schneller zu ihm gelangt. Maßgebend ist daher, ob der Antragsteller (ggf. konkludent) bei Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle zu Verfahrensbeginn zum Ausdruck bringt, dass er eine vollständige Verfahrensabwicklung, auch hinsichtlich des Rücklaufs, über diese eine Stelle wünscht. Durch die Fassung als Soll-Vorschrift belässt die Regelung der Verwaltung einen gewissen Spielraum, von der Regel abzuweichen, etwa um offensichtlich unsinnige Verfahrenshandlungen zu vermeiden, oder wenn ein entsprechender Wille des Antragstellers unterstellt werden kann.

Nach der Ordnungsvorschrift des Abs. 5 Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe von Verwaltungsakten grundsätzlich unter Vermittlung durch die einheitliche Stelle; dabei liegt die Zuständigkeit für die Bekanntgabe weiterhin bei der zuständigen Behörde. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Bekanntgabe von Verwaltungsakten unmittelbar von der zuständigen Behörde an den Antragsteller; ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich, eine gegebenenfalls konkludente Erklärung reicht aus.

Zu Abs. 6

Die Vorschrift enthält eine besondere Regelung für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Ausland bei Übermittlung durch

die Post. Anders als bei der elektronischen Übermittlung, wo der Übermittlungsvorgang technisch bedingt praktisch ohne Verzögerung erfolgt, ist bei der Übermittlung durch die Post mit längeren Laufzeiten zu rechnen. Die für die Bekanntgabe im Inland nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 geltende Bekanntgabefiktion nach drei Tagen beruht auf den üblichen Postlaufzeiten im Inland. Sie werden in aller Regel zuverlässig eingehalten und können mit ausreichender Sicherheit unterstellt werden, da sie aufgrund des Postgesetzes von Postunternehmen in Deutschland zu gewährleisten sind. Eine ähnlich sichere Gewähr gibt es beim Weitertransport im Ausland nicht immer. Da der genauen Bestimmung des Bekanntgabezeitpunkts aber eine besondere Bedeutung zukommt, bedarf es einer angemessenen Regelung für eine Bekanntgabefiktion. Die Frist von einem Monat orientiert sich an § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung. Die Fiktion gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder später zugegangen ist, wobei die Behörde im Zweifel den Zugang nachweisen muss.

Nach Art. 15 steht weiterhin im Ermessen der Behörde, unter den dort genannten Voraussetzungen die Benennung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland zu verlangen, soweit nichts anderes geregelt ist.

Während im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in einem Satz 3 vorgesehen ist, dass von ausländischen Antragstellern nicht nach Art. 15 verlangt werden könne, einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen, wird von einer diesbezüglichen Regelung abgesehen. Zwar können Rechtsakte der Europäischen Union eine Einschränkung von Art. 15 zur Vermeidung einer Benachteiligung ausländischer Empfänger gebieten. Soweit Gemeinschaftsrecht einem Verlangen nach Art. 15 entgegensteht, erscheint allerdings eine europarechtskonforme Auslegung anstelle eines generellen Ausschlusses von Art. 15 ausreichend; das in Art. 15 eingeräumte Ermessen ist dann in der Weise auszuüben, dass in diesen Fällen von einem Empfänger die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland nicht verlangt werden kann. Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie etwa ist das Verlangen eines Empfangsbevollmächtigten zur Vermeidung einer Diskriminierung von Dienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten ausgeschlossen. Außerhalb des Anwendungsbereichs von entgegenstehendem Gemeinschaftsrecht bleibt Art. 15 dagegen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensabwicklung anwendbar.

Zu Art. 71c

Neben der Verfahrensabwicklung im engeren Sinne regelt das Verfahrensmodell bestimmte, dem Verwaltungsverfahren im engeren Sinn vorgelagerte Informationspflichten der einheitlichen Stelle und der zuständigen Behörden ausdrücklich und konkretisiert damit die allgemeine Auskunfts- und Beratungspflicht nach Art. 25. Es gelten abgestufte Informationspflichten: Die einheitliche Stelle soll einen orientierenden Überblick über alle für das Vorhaben maßgeblichen Vorschriften und Verfahren und die zuständigen Behörden geben. Die zuständigen Behörden geben im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit Auskunft über die Anwendung der maßgeblichen Vorschriften.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt die Informationspflichten der einheitlichen Stelle und dient im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 DLRL. Die Pflicht erstreckt sich auf alle Informationen, die typischerweise für eine erste Orientierung von der einheitlichen Stelle ohne detaillierte Fachkenntnisse über die jeweils erforderlichen Verfahren und Formalitäten gegeben werden können. Die Informationspflicht der einheitlichen Stelle betrifft Hinweise allgemeiner Art, insbesondere über Genehmigungs- und Anzeigee Erfordernisse sowie über zuständige Behör-

den. Sie zielt aber nicht auf vertiefte Informationen zu einzelnen Verfahren oder zur Auslegung und Anwendung einzelner fachgesetzlicher Vorschriften bezogen auf den konkreten Einzelfall. Die Informationspflicht bezieht sich auf alle Verfahren und Formalitäten, die der einheitlichen Stelle verwaltungsorganisatorisch zur Abwicklung zugewiesen sind, insbesondere auf die Vorschriften dieses Abschnitts. Die Pflicht zur Mitteilung über unbestimmte Ersuchen in Abs. 1 Satz 2 dient im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie der Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 DLRL. Abweichend vom Wortlaut des Art. 7 Abs. 4 DLRL knüpft die Mitteilungspflicht an eine mangelnde Bestimmtheit an, weil Informationsersuchen nicht fehlerhaft oder unbegründet sein können.

Zu Abs. 2

Abs. 2 dient im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie der Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 und 4 DLRL. Da die Informationspflichten der zuständigen Behörde aus Art. 7 DLRL sich im Wesentlichen bereits aus Art. 25 ergeben, ist lediglich die Maßgabe der unverzüglichen Auskunftserteilung zu ergänzen.

Zu Art. 71d

Eine funktionierende Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle setzt eine enge und möglichst reibungslose Zusammenarbeit zwischen der einheitlichen Stelle und den verschiedenen zuständigen Behörden voraus. Gehören die beteiligten Stellen demselben Verwaltungsträger an und unterstehen einer Aufsicht, können verwaltungsinterne Vorschriften für die Regelung der Zusammenarbeit ausreichend sein. Häufig werden für ein Vorhaben jedoch Verfahren bei verschiedenen Behörden durchzuführen sein, die unterschiedlichen Verwaltungsträgern und Verwaltungsebenen angehören. Die einheitliche Stelle muss somit auch jenseits der eigenen Verbandskompetenzgrenzen handlungsfähig sein.

Die dafür erforderlichen Handlungen können nicht im Rahmen der allgemeinen Amtshilfepflicht eingefordert werden, weil sie inhaltlich im Wesentlichen zu den jeweils eigenen Aufgaben gehören und nicht ausnahmsweise, sondern im Rahmen des besonderen Verfahrens typischerweise und dauernd zu erbringen sind. Es ist deshalb erforderlich, eine über die allgemeine Amtshilfepflicht nach Art. 4 hinausgehende Verpflichtung der einheitlichen Stellen und zuständigen Behörden zur gegenseitigen Unterstützung bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben einzuführen.

Zur Gewährleistung der Aufgaben der einheitlichen Stelle als unterstützender Verfahrensmittler müssen einheitliche Stellen und zuständige Behörden in erster Linie für eine reibungslose Kommunikation untereinander sorgen und sich gegenseitig zumindest auf Anfrage über den jeweiligen Verfahrensstand und relevante Verfahrenshandlungen des Antragstellers unterrichten.

Deshalb wird eine auf die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle bezogene allgemeine Unterstützungspflicht gegenüber anderen Behörden – auch solchen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, wie etwa die Behörden des Bundes und anderer Länder – eingeführt. Die bestehenden Amtshilfepflichten bleiben davon unberührt. In die bestehende Kompetenzverteilung wird nicht eingegriffen. Die in dieser Vorschrift geregelte Unterstützungspflicht beschränkt sich auf die im Verwaltungsverfahrensgesetz regelbaren Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle.

Zu Art. 71e

Nach dieser Vorschrift haben alle beteiligten Behörden eine elektronische Verfahrensabwicklung zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig davon, ob die einheitliche Stelle in Anspruch genommen

oder direkter Kontakt mit den zuständigen Behörden gesucht wird. Die elektronische Verfahrensabwicklung ist dabei in Bezug auf alle Aspekte des Verfahrens zu ermöglichen, also auch auf die Erteilung von Auskünften nach Art. 71c. Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie dient diese Ordnungsvorschrift der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 DLRL.

Die Verfahrensabwicklung erfolgt nicht zwingend elektronisch, sondern nur auf Wunsch des Antragstellers. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich, es genügt eine ggf. konkludente Erklärung. Satz 2 stellt klar, dass abgesehen vom Anspruch auf elektronische Verfahrensabwicklung gegenüber der Verwaltung die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Kommunikation nach Art. 3a gelten. Insbesondere bleibt bei elektronischen Dokumenten zur Ersetzung der Schriftform die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Es werden keine bestimmten Formen der elektronischen Verfahrensabwicklung vorgeschrieben.

Da eine Wahlmöglichkeit zwischen elektronischer und konventioneller Verfahrensabwicklung besteht und auch zwischen direkter Kommunikation mit der zuständigen Behörde und indirekter über die einheitliche Stelle, müssen beide – sowohl die einheitlichen Stellen als auch die zuständigen Behörden – in der Lage sein, das Verfahren sowohl elektronisch wie auch konventionell durchzuführen.

Zu Nummer 13 (Art. 72 Abs. 1 Halbsatz 2)

Redaktionelle Anpassung an die Ersetzung der bisherigen Art. 71a bis 71e durch die neuen Vorschriften über das Verfahren über eine einheitliche Stelle.

Zu Nummer 14 (Art. 78f Satz 4)

Durch § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312) ist der bisherige Satz 3 des Art. 78g Abs. 1 neu gefasst worden und zu Satz 5 geworden. Die Verweisung in Art. 78f Satz 4 ist daher redaktionell anzupassen.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes)

Nach Art. 8 Abs. 1 DLRL muss im Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie eine vollständig elektronische Verfahrensabwicklung möglich sein. Dies macht eine Anpassung des Zustellungsrechts erforderlich; die Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) entspricht dabei der schon erfolgten Änderung des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Bundes.

Bislang ist der Nachweis der elektronischen Zustellung eines elektronischen Dokuments an die Rücksendung einer Empfangsbestätigung durch den Empfänger geknüpft; ein Nachweis der elektronischen Zustellung ist der Behörde damit nur bei Mitwirkung des Empfängers möglich. Während ansonsten die Behörde nach Art. 2 Abs. 3 VwZVG zwischen den einzelnen Zustellungsarten wählen kann, hat sie im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie dem Wunsch des Empfängers nach elektronischer Verfahrensabwicklung auch bei der Zustellung Rechnung zu tragen. Damit Behörden künftig auch ohne Mitwirkung des Empfängers für eine Zustellung auf elektronischem Weg den Nachweis erbringen können, sieht die Gesetzesänderung eine Zustellungsfiktion vor, wenn der Empfänger eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, aber hieran nicht mitwirkt.

Zu Nummer 1 (Art. 2 Abs. 3)

Nach dem bisherigen Art. 2 Abs. 3 hat die Behörde ein Wahlrecht zwischen den einzelnen in den Art. 3 bis 5 geregelten Zustellungsarten. Die Ergänzung schließt dieses Wahlrecht aus, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Antragstellers elektronisch abgewickelt wird. In diesen Fällen ist die Behörde verpflichtet, ein elektronisches Dokument elektronisch zuzustellen. Auf die Begründung zu Art. 5 Abs. 5 wird insoweit hingewiesen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berührt die Wirksamkeit der Zustellung nicht.

Zu Nummer 2 a (Art. 5 Abs. 4)

Die bisherige Regelung über den Zustellungsnachweis bei dem in Art. 5 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Adressatenkreis wird systematisch mit der entsprechenden Vorschrift für die elektronische Zustellung an Jedermann in Abs. 7 Satz 1 zusammengeführt. Der bisherige Art. 5 Abs. 4 Satz 2 wird daher aufgehoben. Auf die Begründung zu Abs. 7 Satz 1 wird ergänzend hingewiesen.

Zu Nummer 2 b (Art. 5 Abs. 5)

Satz 1 Halbsatz 2 ergänzt die fakultative elektronische Zustellung um eine obligatorische elektronische Zustellung bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen. Ebenso wie bei der fakultativen elektronischen Zustellung nach dem bisherigen Art. 5 Abs. 5 Satz 1 setzt die Verpflichtung der Behörde zur elektronischen Zustellung die Eröffnung eines Zugangs voraus. Hierbei gelten die auch bei der fakultativen Zustellung entwickelten Maßstäbe. Ob ein Zugang eröffnet worden ist, richtet sich damit im Einzelfall nach der Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt. Zum Schutz Privater kann danach derzeit bei Bürgern – anders als bei Firmen oder Rechtsanwälten – in der Regel nur dann von einer Zugangseröffnung ausgegangen werden, wenn gegenüber der Behörde die Bereitschaft zur elektronischen Verfahrensabwicklung erklärt wird.

Zur Begründung der Verpflichtung der Behörde zur elektronischen Zustellung sieht die Vorschrift zusätzlich vor, dass eine Rechtsvorschrift die elektronische Abwicklung des Verfahrens auf Verlangen des Empfängers vorschreibt und der Empfänger dies tatsächlich verlangt. Das Verlangen nach elektronischer Verfahrensabwicklung tritt damit bei der obligatorischen elektronischen Zustellung als zusätzliche Voraussetzung neben die Zugangseröffnung. Allerdings kann ein Verlangen nach elektronischer Zustellung nur dann als wirksam behandelt werden, wenn darin zugleich eine Zugangseröffnung liegt und auch die Bereitschaft zum Empfang signierter Dokumente erklärt wird; andernfalls müsste das Verlangen als in sich widersprüchlich angesehen werden.

Nach Satz 2 setzt die elektronische Übermittlung elektronischer Dokumente zusätzlich zu der schon nach dem bisherigen Recht erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 5 Abs. 5 Satz 2) voraus, dass das elektronische Dokument gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen ist. Dies entspricht der Regelung in § 174 Abs. 3 Satz 3 ZPO.

Zu Nummer 2 c (Art. 5 Abs. 6 und Abs. 7)

zu Abs. 6

Abs. 6 regelt die formellen Anforderungen an die elektronische Zustellung in Anlehnung an § 174 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Danach hat die zustellende Behörde die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. Ferner müssen Absender und Empfänger sowie der Bedienstete der absendenden Behörde, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat,

erkennbar sein. Durch diese Anforderungen wird für den Empfänger des Dokuments direkt erkennbar, dass es sich bei der Übermittlung des elektronischen Dokuments um eine förmliche Zustellung der absendenden Behörde handelt und er zur Mitwirkung (Rücksendung des Empfangsbekanntnisses) verpflichtet ist.

zu Abs. 7

Satz 1 fasst die in den bisherigen Art. 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 getroffenen Regelungen über den Nachweis der Zustellung zusammen. In Ergänzung des bisherigen Rechts stellt die Vorschrift klar, dass das Empfangsbekanntnis postalisch oder elektronisch an die Behörde zurückzusenden ist. Elektronisch kann das Empfangsbekanntnis auch als Telekopie übermittelt werden. Wird das Empfangsbekanntnis als elektronisches Dokument zurückgesandt, bedarf es nach Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz. Diese Signatur ersetzt in diesem Fall die Unterschrift des Zustellungsempfängers.

Wird auf Verlangen des Empfängers das Verfahren elektronisch abgewickelt, ordnet Satz 2 eine Zustellungsfiktion am dritten Tag nach Absendung des Dokuments für die Fälle an, in denen der Zustellungsadressat das Empfangsbekanntnis nicht zurücksendet oder dieses der Behörde aus anderen Gründen nicht in diesem Zeitraum zugeht.

Beruhet die ausgebliebene oder spätere Rücksendung des Empfangsbekanntnisses darauf, dass dem Zustellungsadressaten das elektronisch übermittelte Dokument nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, kann die Zustellungsfiktion widerlegt werden. Hierfür ist die Glaubhaftmachung des ausgebliebenen oder späteren Dokumentenzugangs erforderlich; der Zustellungsadressat muss dazu eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der behaupteten entscheidungserheblichen Tatsachen dartun. Der Nachweis, dass eine Nachricht nicht oder verspätet eingegangen ist, wird regelmäßig kaum zu erbringen sein, da in der Regel entweder die dafür notwendigen Protokolldateien nicht vorliegen oder aber der Nutzer eines E-Mail-Dienstes keinen Zugriff von dem Betreiber (Provider) darauf erhalten wird, weil dieser damit telekommunikationsgeheimnisrelevante Daten auch anderer Nutzer offenbaren müsste. Zugleich kann bei elektronischer Zustellung der Empfänger derzeit auf kein sicheres Kommunikationsmittel verwiesen werden. Allerdings reicht für die Glaubhaftmachung auch nicht das reine Behaupten eines unterbliebenen oder verspäteten Dokumentenzugangs aus, vielmehr ist der substantiierte Vortrag eines atypischen Geschehensablaufs erforderlich.

Zum Schutz des Rechtsunkundigen enthält Satz 4 eine Verpflichtung der zustellenden Behörde, den Zustellungsadressaten zu belehren, dass die Zustellungsfiktion eintritt, wenn er eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, aber an der elektronischen Zustellung nicht mitwirkt. Hierdurch soll der Zustellungsadressat vor einem Rechtsverlust geschützt werden, den er bei Versäumung einer Frist erleiden würde. Ebenso wie im Fall der Zustellung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 3 macht ein Verstoß gegen diese Belehrungsverpflichtung die erfolgte Zustellung nicht unwirksam.

Satz 5 beinhaltet eine Aufzeichnungspflicht der dort genannten Angaben zum Zweck des Nachweises der Versendung. Bestreitet der Empfänger die Zustellung, dient der Vermerk dem Nachweis dafür, dass die Behörde das Dokument zu der im Vermerk bezeichneten Zeit und an den dort angegebenen Zugang, an den Zustellungsadressaten gesendet hat. Für die Frage des Zugangs hat dieser Aktenvermerk dann eine gewisse Indizwirkung, die bei der Frage der Glaubhaftmachung nach Satz 3 zu berücksichtigen ist. Die formelle Beweiskraft erstreckt sich dagegen nicht darauf, dass das Dokument auch tatsächlich zugegangen ist.

Nach Satz 6 ist der Zustellungsadressat, der eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, von dem aber die Behörde kein Empfangsbekanntnis erhalten hat, in geeigneter Form über den Eintritt der Zustellungsfiktion zu benachrichtigen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass der Zustellungsadressat in den Fällen, in denen das elektronisch übermittelte Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, Gelegenheit erhält, den Eintritt der Zustellungsfiktion abzuwenden. Leitlinie für die Entscheidung der Behörde, in welcher Form die Benachrichtigung erfolgt, ist daher, die Information des Zustellungsadressaten über den Eintritt der Zustellungsfiktion sicherzustellen. Welche Form der Benachrichtigung hierzu geeignet ist, ist je nach den Umständen des konkreten Falles zu entscheiden. Grundsätzlich reicht die formlose postalische oder elektronische Übersendung aus; eine Zustellung ist nicht notwendig.

Zu Nummer 3 (Art. 14 Abs. 2 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den neuen Abs. 6 und 7 in Art. 5.

Für die elektronische Zustellung ins Ausland gelten über Art. 14 Abs. 1 Nr. 4, Art. 5 Abs. 5 und 7 dieselben Voraussetzungen wie für die elektronische Zustellung im Inland, also insbesondere auch die Belehrungs- und Mitteilungspflicht der Behörde.

Zu Nummer 4 (Art. 15 Abs. 1 Satz 1)

Diese Erweiterung der Möglichkeiten der öffentlichen Zustellung entspricht den Zustellungserleichterungen, die mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen – MoMiG – vom 23. Oktober 2008 (BGBl. S. 2026) zum Schutz der Rechtsform der GmbH gegen Missbrauch im Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes und der Zivilprozessordnung eingeführt wurden. Die im Rahmen des Art. 6b, 8 MoMiG für die Zustellungserleichterungen tragenden Gründe gelten in gleicher Weise für die Zustellung nach dem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. Ziel der Regelung ist es, durch möglichst einfache Zustellungsregelungen Missbräuchen in sogenannten Bestattungsfällen wirksam zu begegnen, in denen häufig das inländische Geschäftslokal der GmbH geschlossen wird und die Geschäftsführer abberufen werden, „abtauchen“ oder ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, um so angeschlagene GmbHs einer ordnungsgemäßen Insolvenz und Liquidation zu entziehen (vgl. zu den bundesgesetzlichen Regelungen BT-Drs. 16/6140, S. 26).

Zum Schutz der Gesellschaft darf eine öffentliche Zustellung nur stattfinden, wenn ein Zugang weder unter der im Handelsregister eingetragenen inländischen Anschrift noch unter der möglicherweise eingetragenen inländischen Anschrift einer empfangsberechtigten Person noch unter einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Zur Erleichterung der Zustellung sind die Zustellversuche auf sämtliche inländischen Anschriften beschränkt. Von einer nach deutschem Recht inkorporierten und im deutschen Handelsregister eingetragenen juristischen Person kann verlangt werden, dass sie einer Obliegenheit genügt, im Inland auch eine zustellungsfähige Anschrift vorzuhalten. Da die Zustellung im Ausland häufig mit Problemen und Verzögerungen verbunden ist, würde die Verpflichtung zum Versuch einer Auslandszustellung einer effektiven Bekämpfung der „Bestattungsindustrie“ entgegenstehen. Die Beschränkung auf inländische Anschriften ist daher sachlich gerechtfertigt.

Zu § 3 (Änderung von Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes)

Redaktionelle Anpassung an die Ersetzung der bisherigen Art. 71a bis 71e BayVwVfG durch die neuen Vorschriften über das Verfahren über eine einheitliche Stelle.

Zu § 4 (Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren)

Da auch nach Ersetzung der bisherigen Art. 71a bis 71e BayVwVfG durch die neuen Vorschriften über das Verfahren über eine einheitliche Stelle weiterhin die Durchführung sowohl der Antragskonferenz als auch des Sternverfahrens möglich bleibt, werden die Regelungen hierzu in § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 1 Abs. 4 Satz 2 WPBV nur insoweit angepasst, als die nunmehr unrichtigen Verweise auf Art. 71e und Art. 71d BayVwVfG gestrichen werden.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Bei den Regelungen in § 1 Nr. 2 und Nr. 4 handelt es sich um Folgeänderungen zum FGG-Reformgesetz, die – ebenso wie die entsprechenden Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes – zeitgleich mit diesem am 1. September 2009 in Kraft treten sollen.

Die Regelung zur elektronischen Verfahrensabwicklung bei Verfahren, die über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können (§ 1 Nr. 12, dort Art. 71e BayVwVfG), soll erst zum Ende der Umsetzungsfrist der Dienstleistungsrichtlinie am 28. Dezember 2009 in Kraft treten, um den betroffenen Behörden eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 d auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer

Rechtsvorschriften (Drs. 16/1251)

- Erste Lesung -

Auf die zunächst vorgesehene Aussprache wurde im Einvernehmen mit allen Fraktionen verzichtet. Ich schlage also vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Kein Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/1251

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

I. Beschlussempfehlung:

Z u s t i m m u n g

Berichterstatlerin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatter: **Florian Streibl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie haben den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Mai 2009 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 24. Juni 2009 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 25. Juni 2009 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 9. Juli 2009 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 5 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2009“ eingefügt wird.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/1251, 16/1803

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

§ 1 Änderung des

Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a Genehmigungsfiktion“
 - b) Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia
Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a	Anwendbarkeit
Art. 71b	Verfahren
Art. 71c	Informationspflichten
Art. 71d	Gegenseitige Unterstützung
Art. 71e	Elektronisches Verfahren“
2. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Worte „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

3. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.“
 - b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nrn. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“
4. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
5. Art. 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),“
 - bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,“
 - b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
6. Art. 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.“
7. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. ²So-

weit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“

8. Art. 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten diese auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.“

9. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 und neuen Satz 2 ersetzt:

„¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

²Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a
Genehmigungsfiktion

(1) ¹Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. ²Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) ¹Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

11. In Art. 69 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

12. Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia
Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a
Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses

Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus Art. 71b Abs. 3, 4 und 6, Art. 71c Abs. 2 und Art. 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

Art. 71b
Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) ¹Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. ²Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) ¹Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. ²In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) ¹Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ²Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ³Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) ¹Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. ²Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) ¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. ²Art. 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 71c
Informationspflichten

(1) ¹Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. ²Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) ¹Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. ²Nach Art. 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

Art. 71d Gegenseitige Unterstützung

¹Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen oder sonstigen Behörden des Bundes oder anderer Länder. ²Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

Art. 71e Elektronisches Verfahren

¹Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. ²Art. 3a Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 bleiben unberührt.“

13. In Art. 72 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „und 71a bis 71e sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
14. In Art. 78f Satz 4 werden die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

§ 2 Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Abs. 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. ²Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und

gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“

- c) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. ²Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) ¹Zum Nachweis der Zustellung nach Abs. 4 und 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. ²Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Empfänger glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ⁴Der Empfänger ist in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. ⁵Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. ⁶Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.“

3. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Nachweis der Zustellung gemäß Abs. 1 Nr. 4 richtet sich nach Art. 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und 5.“

4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,“

- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 3 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

In Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), werden die Worte „Abschnitte Ia und“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

§ 4**Änderung der Verordnung über Pläne
und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren**

§ 1 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2008 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ gestrichen.
2. In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „nach Art. 71d BayVwVfG“ gestrichen.

§ 5**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nrn. 2 und 4 am 1. September 2009 und
2. § 1 Nr. 12 betreffend die Vorschrift des Art. 71e BayVwVfG am 28. Dezember 2009

in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 7 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 16/1251)

- Zweite Lesung -

Auch hier findet keine Aussprache statt, sodass wir sofort zur Abstimmung kommen können.

Zugrunde liegt der Gesetzentwurf, Drucksache 16/1251, und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, Drucksache 16/1803.

Der federführende und endberatende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 5 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2009" eingefügt wird.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Dann ist das so beschlossen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung wurde ebenfalls nicht gestellt.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Gegenprobe! - Enthaltungen? - Dasselbe Abstimmungsergebnis.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 31. Juli	2009
Datum	Inhalt	Seite
27.7.2009	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) 2032-9-F	348
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	372
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I	373
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2010-1-I , 2010-2-I , 753-1-UG , 753-1-6-UG	376
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes 2012-1-1-I , 12-1-I , 204-1-I	380
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes 2126-3-UG	384
27.7.2009	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes 2132-1-I , 2133-1-I , 2242-1-WFK	385
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes 215-4-1-I	392
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes 2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK	393
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 301-1-1-J	395
27.7.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes 762-6-F , 2025-1-I	397
27.7.2009	Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz 204-1-I, 219-2-F, 302-1-J, 312-2-1-J, 630-1-F, 763-15-I, 1102-1-F, 2012-1-1-I, 2012-2-3-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I, 2022-1-I, 2025-1-I, 2032-0-F, 2032-1-1-F, 2032-5-1-F, 2032-6-F, 2032-8-F, 2035-1-F, 2120-1-UG, 2230-7-1-UK, 2238-1-UK, 7831-1-UG, 7902-0-L	400

2032-9-F

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010)

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Freistaates Bayern sowie Beamte und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sowie die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sowie Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen der unter Nr. 1 genannten Dienstherren,
3. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherren.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten und Beamtinnen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften und ihre Verbände. ²Es gilt auch nicht für Anwärter und Anwärterinnen, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsnormen auf Vorschriften und Anlagen Bezug genommen wird, die durch Art. 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) ersetzt worden sind, gilt dieses Gesetz.

Art. 2

Anpassung der Besoldung 2009

(1) Ab 1. März 2009 erhöhen sich die Grundgehaltssätze um jeweils 40 €, die Anwärtergrundbeträge um jeweils 60 €.

(2) Um 3 v. H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die Grundgehaltssätze nach Abs. 1, die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage und der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
2. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1

der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,

3. die am 28. Februar 2009 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 maßgeblichen Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. die in Anlage 6 BayBVAnpG 2007/2008 festgelegten Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
5. die in festen Beträgen festgesetzten Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den sich aus den Grundgehaltssätzen der Nr. 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 erhöhten Beträge ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 11** zu dieser Vorschrift.

Art. 3

Auslandsdienstbezüge

Ab 1. März 2009 sind für den Auslandszuschlag und den Auslandskinderzuschlag gemäß §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die Beträge der Anlagen VIa bis VIe zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Anhänge 16 bis 20 sowie der Anlage VII in der Fassung des Anhangs 24 zu Art. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 vom 29. Juli 2008 (BGBl I S. 1582) maßgebend.

Art. 4

Anpassung der Besoldung 2010

¹Zum 1. März 2010 werden die nach Art. 2 Abs. 1 und 2 erhöhten Besoldungsbestandteile um 1,2 v. H. erhöht. ²Die erhöhten Beträge nach Satz 1 ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 11** zu dieser Vorschrift.

Art. 5

Erhöhung sonstiger Bemessungsgrundlagen

Die Erhöhungen nach Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 Satz 1 gelten entsprechend für

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, der Aufwandsentschädigungen und der anderen Bezüge, die nach Art. 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), fortgelten,
2. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgelegt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

Art. 6

Anpassung der Versorgung 2009

(1) ¹Für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen gilt die Erhöhung nach Art. 2 Abs. 2 entsprechend für die in Art. 2 § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1942), geändert durch Art. 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), und in Art. 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), genannten Bezügebestandteile. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Amtszulage nach Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 7 zum BayBVAnpG 2007/2008 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.

(2) ¹Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 2 Abs. 1 gilt entsprechend für Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1. ²Auf die nach Satz 1 erhöhten Versorgungsbezüge ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden die der Bemessung zugrunde liegenden Grundgehaltssätze entsprechend Art. 2 Abs. 1 erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ²Dies gilt entsprechend für Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Empfängern und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen im Sinn des Satzes 1, die nach dem 30. Juni 1997 verstorben sind.

(4) Um 2,9 v.H. werden ab 1. März 2009 erhöht:

1. die in Abs. 3 genannten Versorgungsbezüge,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(5) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2009 um 50,61 €, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat. ²Satz 1 ist entsprechend auf die Hinterbliebenenversorgung anzuwenden.

(6) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gilt die Anpassung nach Abs. 1 bis 4 und Art. 2 als eine Anpassung im Sinn des § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

Art. 7

Anpassung der Versorgung 2010

(1) Zum 1. März 2010 gilt die Erhöhung nach Art. 4 Satz 1 für die in Art. 6 Abs. 1 genannten Bezügebestandteile entsprechend; das gilt auch für die in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Versorgungsbezüge.

(2) Um 1,1 v.H. werden ab 1. März 2010 die in Art. 6 Abs. 4 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Art. 6 Abs. 5 ist ab 1. März 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Grundgehalt um 51,22 € vermindert.

(4) Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend für die Anpassung nach Abs. 1 und 2 sowie Art. 4.

Art. 8

Altersteilzeit

(1) Bei Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) oder Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) gelten § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit, jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, als Landesrecht mit der Maßgabe, dass bei Antritt der Altersteilzeit bzw. Altersdienstermäßigung nach dem 31. Dezember 2009 Zuschlag und Besoldung zusammen 80 v.H. der Nettobesoldung nicht überschreiten dürfen.

(2) Wird die Altersteilzeit gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG oder die Altersdienstermäßigung gemäß Art. 8c Abs. 1 Satz 1 BayRiG nach dem 31. Dezember 2009 angetreten, sind bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sowie für Richter und Richterinnen im Ruhestand Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 142a Übergangsregelung zur Altersteilzeit“ eingefügt.
2. Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine erste Staatsprüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss,“.

3. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „60 v.H.“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze der Beginn des Schuljahres, in dem diese das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden.“

cc) In Satz 4 werden die Worte „vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden und“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 werden die Worte „und 4 finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

4. Es wird folgender Art. 142a eingefügt:

„Art. 142a

Übergangsregelung zur Altersteilzeit

¹Für Beamte und Beamtinnen, die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 angetreten haben, gilt Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung. ²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der zweiten Hälfte des Schuljahres 2009/2010 vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn des folgenden Schuljahres. ³Für diese Lehrkräfte und für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 91 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung erfüllt haben, die aber aus schulorganisatorischen Gründen Altersteilzeit nicht vor dem 1. August 2010 antreten können, gilt hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs Art. 91 Abs. 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

Art. 10

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Art. 8c des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301–1–J), zuletzt geändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ jeweils durch die Worte „60 v.H.“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nr. 3 wird gestrichen.

d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „der Hälfte“ durch die Worte „von 60 v.H.“ ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der Ansparphase von 60 v.H. des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst während der restlichen Dauer des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).“

3. In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

4. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Richter, deren Altersdienstermäßigung vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat, gelten Abs. 1 bis 6 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.“

Art. 11

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032–0–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „500 €“ durch die Worte „ab 1. März 2009 520 € und ab 1. März 2010 526 €“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „genannte Betrag erhöht“ durch die Worte „genannten Beträge erhöhen“ ersetzt.

2. Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Teilzeitbeschäftigung vermindern sich die pauschalen Zuführungsbeträge nach Abs. 1 Satz 1 ab 1. März 2009 auf 260 € und ab 1. März 2010 auf 263 €.“

Art. 12

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

In Art. 54 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 276), werden die Worte „, wenn die einfache Entfernung zum Wohnort auf der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung mehr als 100 km beträgt,“ gestrichen.

Art. 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 4 und 7 am 1. März 2010,
2. Art. 8, 9 Nrn. 1, 3 und 4 und Art. 10 am 1. Januar 2010
und
3. Art. 9 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2009
in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1.605,59	1.643,37	1.681,15	1.718,93	1.756,71	1.794,51	1.832,30					
A 3	1.670,84	1.711,04	1.751,24	1.791,43	1.831,65	1.871,86	1.912,06					
A 4	1.707,84	1.755,20	1.802,51	1.849,85	1.897,18	1.944,52	1.991,83					
A 5	1.721,32	1.781,92	1.829,02	1.876,09	1.923,20	1.970,28	2.017,37	2.064,46				
A 6	1.761,10	1.812,81	1.864,52	1.916,21	1.967,91	2.019,62	2.071,34	2.123,04	2.174,73			
A 7	1.836,69	1.883,16	1.948,22	2.013,28	2.078,33	2.143,40	2.208,47	2.254,92	2.301,38	2.347,87		
A 8		1.949,17	2.004,76	2.088,13	2.171,51	2.254,88	2.338,28	2.393,85	2.449,42	2.505,02	2.560,59	
A 9		2.073,98	2.128,68	2.217,66	2.306,63	2.395,63	2.484,61	2.545,77	2.606,96	2.668,12	2.729,30	
A 10		2.231,54	2.307,54	2.421,53	2.535,56	2.649,56	2.763,57	2.839,58	2.915,58	2.991,57	3.067,58	
A 11			2.566,08	2.682,89	2.799,70	2.916,54	3.033,36	3.111,24	3.189,12	3.267,02	3.344,89	3.422,76
A 12			2.756,60	2.895,88	3.035,14	3.174,43	3.313,71	3.406,56	3.499,39	3.592,25	3.685,11	3.777,96
A 13			3.097,61	3.248,01	3.398,42	3.548,81	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55
A 14			3.222,21	3.417,26	3.612,28	3.807,31	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46
A 15						4.182,71	4.397,14	4.568,69	4.740,22	4.911,77	5.083,32	5.254,85
A 16						4.615,37	4.863,35	5.061,76	5.260,17	5.458,55	5.656,95	5.855,34

Anlage 2
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.254,85
B 2	6.106,36
B 3	6.466,82
B 4	6.844,38
B 5	7.277,55
B 6	7.686,59
B 7	8.084,49
B 8	8.499,20
B 9	9.014,13
B 10	10.613,16
B 11	11.025,30

Anlage 3
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.323,56	3.473,96	3.553,15	3.757,39	3.961,63	4.165,87	4.370,11	4.574,36	4.778,59	4.982,85	5.187,08	5.301,34
R 2			4.042,06	4.246,30	4.450,54	4.654,79	4.859,04	5.063,27	5.267,52	5.471,74	5.676,00	5.880,21
R 3	6.466,82											
R 4	6.844,38											
R 5	7.277,55											
R 6	7.686,59											
R 7	8.084,49											
R 8	8.499,20											
R 9	9.014,13											
R 10	11.069,02											

Anlage 4
zu Art. 2 Abs. 3

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe		
	W 1	W 2	W 3
	3.653,93	4.168,13	5.052,48

Besoldungsordnung C

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.897,08	2.997,35	3.097,61	3.197,87	3.298,16	3.398,42	3.498,67	3.598,94	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55	
C 2	2.903,32	3.063,12	3.222,92	3.382,73	3.542,51	3.702,30	3.862,10	4.021,88	4.181,67	4.341,46	4.501,23	4.661,04	4.820,82	4.980,63	5.140,42
C 3	3.192,89	3.373,82	3.554,76	3.735,69	3.916,62	4.097,56	4.278,47	4.459,40	4.640,33	4.821,27	5.002,18	5.183,11	5.364,04	5.544,96	5.725,89
C 4	4.044,68	4.226,55	4.408,44	4.590,32	4.772,21	4.954,08	5.135,96	5.317,82	5.499,70	5.681,58	5.863,47	6.045,33	6.227,22	6.409,09	6.590,97

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertersatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b	75,56	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 104,32

1) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Besoldungsordnung HS kw**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.931,94	3.052,71	3.173,45	3.294,23	3.414,99	3.535,74	3.656,51	3.777,27	3.898,04	4.018,77	4.139,55	4.260,33	4.381,06	4.501,83	
HS 2 kw	2.962,16	3.092,16	3.222,20	3.352,23	3.482,25	3.612,27	3.742,29	3.872,32	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46	
HS 3 kw	3.253,52	3.396,46	3.539,42	3.682,37	3.825,34	3.968,28	4.111,23	4.254,18	4.397,14	4.540,10	4.683,05	4.825,97	4.968,95	5.111,90	5.254,85
	Sondergrundgehalt bis														
	5.814,14*)														
HS 4 kw	3.650,20	3.815,53	3.980,86	4.146,18	4.311,52	4.476,85	4.642,18	4.807,50	4.972,85	5.138,17	5.303,49	5.468,83	5.634,17	5.799,51	5.964,83
	Sondergrundgehalt bis														
	6.959,37*)														

*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.553,51.

Anlage 7
zu Art. 2 Abs. 3**Amtszulagen, Stellenzulagen,
Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes**Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		188,28
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,38
Doppelbuchst. bb		67,98
Buchst. b und c		75,56
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		50,62
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		75,56
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,46
	2	17,73
	3	59,85
A 3	1, 5	59,85
	2	32,46
A 4	1, 4	59,85
	2	32,46
A 5	3	32,46
	4, 6	59,85
A 6	6	32,46
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	241,63
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	206,00
	8	140,35
A 13	7	168,35
	11, 12, 13	245,55
A 14	5	168,35
A 15	7	168,35
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾	
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	186,13
R 2	3 bis 8, 10	186,13
R 3	3	186,13

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Anlage 8
zu Art. 2 Abs. 3

Amtszulagen, Stellenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	241,63
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	140,35
	8	206,00
A 13	2, 10	168,35
	6	112,24
	11	168,35
	16	206,00
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	168,35
A 15	1	140,35
	4, 5, 9, 10	168,35
	12	140,35
A 16	1, 1. Spiegelstrich 2. Spiegelstrich	140,35 112,24
	2	224,44
	5, 7	188,28
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	150,29
	3	82,83
A 14 kw	3	196,38
HS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,36	201,89
übrige Besoldungsgruppen	111,70	207,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,53 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 296,13 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,86
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	104,95

Anlage 10
zu Art. 2 Abs. 3

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	790,28
A 5 bis A 8	902,19
A 9 bis A 11	952,23
A 12	1.081,78
A 13	1.111,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.143,62

Anlage 11
zu Art. 2 Abs. 3

Erschwerniszulage

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	2,80	2,88

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,26	10,57
A 5 bis A 8	12,12	12,48
A 9 bis A 12	16,63	17,13
A 13 bis A 16	22,94	23,63
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,48	15,94
Nr. 2	19,18	19,76
Nr. 3	22,77	23,45
Nrn. 4 und 5	26,60	27,40

Anlage 2
zu Art. 4**Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge)**

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.317,91
B 2	6.179,64
B 3	6.544,42
B 4	6.926,51
B 5	7.364,88
B 6	7.778,83
B 7	8.181,50
B 8	8.601,19
B 9	9.122,30
B 10	10.740,52
B 11	11.157,60

Anlage 3
zu Art. 4**Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.363,44	3.515,65	3.595,79	3.802,48	4.009,17	4.215,86	4.422,55	4.629,25	4.835,93	5.042,64	5.249,32	5.456,04
R 2			4.090,56	4.297,26	4.503,95	4.710,65	4.917,35	5.124,03	5.330,73	5.537,40	5.744,11	5.950,77
R 3	6.544,42											
R 4	6.926,51											
R 5	7.364,88											
R 6	7.778,83											
R 7	8.181,50											
R 8	8.601,19											
R 9	9.122,30											
R 10	11.201,85											

Anlage 4
zu Art. 4**Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	W		
	W 1	W 2	W 3
	3.697,78	4.218,15	5.113,11

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.931,84	3.033,32	3.134,78	3.236,24	3.337,74	3.439,20	3.540,65	3.642,13	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96	
C 2	2.938,16	3.099,88	3.261,60	3.423,32	3.585,02	3.746,73	3.908,45	4.070,14	4.231,85	4.393,56	4.555,24	4.716,97	4.878,67	5.040,40	5.202,11
C 3	3.231,20	3.414,31	3.597,42	3.780,52	3.963,62	4.146,73	4.329,81	4.512,91	4.696,01	4.879,13	5.062,21	5.245,31	5.428,41	5.611,50	5.794,60
C 4	4.093,22	4.277,27	4.461,34	4.645,40	4.829,48	5.013,53	5.197,59	5.381,63	5.565,70	5.749,76	5.933,83	6.117,87	6.301,95	6.486,00	6.670,06

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b	76,47	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5	205,54 230,08
		in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	wenn ein Amt ausübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	
				Besoldungsgruppe C 2	Fußnote I 104,32

1) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Besoldungsordnung HS kw
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.967,12	3.089,34	3.211,53	3.333,76	3.455,97	3.578,17	3.700,39	3.822,60	3.944,82	4.067,00	4.189,22	4.311,45	4.433,63	4.555,85	
HS 2 kw	2.997,71	3.129,27	3.260,87	3.392,46	3.524,04	3.655,62	3.787,20	3.918,79	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29	
HS 3 kw	3.292,56	3.437,22	3.581,89	3.726,56	3.871,24	4.015,90	4.160,56	4.305,23	4.449,91	4.594,58	4.739,25	4.883,88	5.028,58	5.173,24	5.317,91
	Sondergrundgehalt bis														
	5.883,91*)														
HS 4 kw	3.694,00	3.861,32	4.028,63	4.195,93	4.363,26	4.530,57	4.697,89	4.865,19	5.032,52	5.199,83	5.367,13	5.534,46	5.701,78	5.869,10	6.036,41
	Sondergrundgehalt bis														
	7.042,88*)														

*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.572,15.

**Amtszulagen, Stellenzulagen,
Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes**Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. II. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		190,54
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,59
Doppelbuchst. bb		68,80
Buchst. b und c		76,47
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		51,23
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		76,47
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,85
	2	17,73
	3	60,57
A 3	1, 5	60,57
	2	32,85
A 4	1, 4	60,57
	2	32,85
A 5	3	32,85
	4, 6	60,57
A 6	6	32,85
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	244,53
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	208,47
	8	142,03
A 13	7	170,37
	11, 12, 13	248,50
A 14	5	170,37
A 15	7	170,37
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	188,36
R 2	3 bis 8, 10	188,36
R 3	3	188,36

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Amtszulagen, Stellenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Monatsbeträge
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	244,53
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	142,03
	8	208,47
A 13	2, 10	170,37
	6	113,59
	11	170,37
	16	208,47
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	170,37
A 15	1	142,03
	4, 5, 9, 10	170,37
	12	142,03
A 16	1, 1. Spiegelstrich	142,03
	2. Spiegelstrich	113,59
	2	227,13
	5, 7	190,54
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	152,09
	3	82,83
A 14 kw	3	198,74
HS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,68 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,05
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	106,21

Anlage 10
zu Art. 4**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	799,76
A 5 bis A 8	913,02
A 9 bis A 11	963,66
A 12	1.094,76
A 13	1.124,59
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.157,34

Anlage 11
zu Art. 4**Erschwerniszulage**

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV	2,88	2,91

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,57	10,70
A 5 bis A 8	12,48	12,63
A 9 bis A 12	17,13	17,34
A 13 bis A 16	23,63	23,91
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,94	16,13
Nr. 2	19,76	20,00
Nr. 3	23,45	23,73
Nrn. 4 und 5	27,40	27,73

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 43d Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt auch für die Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 15. Wahlperiode eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben und bis zu diesem Zeitpunkt ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1100-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 372), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e Übergangsregelung für den Anspruch auf Altersentschädigung und für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge“.

2. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 1“ durch die Worte „§ 1b“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beträgt je Monat 6 641 Euro.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 2005, 1. Juli 2006, 1. Juli 2007, und zum 1. Juli 2008“ durch die Worte „1. Juli 2010, 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich mit einem Anteil von 87,2 v. H.,
2. dem Monatsentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für das Tarifgebiet West im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 v. H.,

3. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,6 v. H.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „2 760 Euro“ durch die Worte „3 109 Euro“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „10 226 Euro“ durch die Worte „12 500 Euro“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Erstattet werden Aufwendungen, die seit Beginn der Wahlperiode entstanden sind.
³Maßgebend ist das Rechnungsdatum, das unbeschadet Satz 2 bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

- dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Veräußerung“ die Worte „von Erstattungsgegenständen“ eingefügt.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Worte „41 Euro“ durch die Worte „100 Euro bei einer Vollversammlung, 50 Euro bei einer Ausschusssitzung“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Abgeordneter“ durch die Worte „Mitglied des Landtags“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 werden die Worte „Wahl mit Namensaufruf“ durch die Worte „geheimen Wahl“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl nicht teilnimmt oder das bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf nicht anwesend ist, werden 25 Euro von der monatlichen Kostenpau-

schale abgezogen. ²Der Betrag kommt für einen Tag höchstens viermal zum Abzug und nur insoweit, als der Abzug 100 Euro bei einer Vollversammlung nicht übersteigt.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Ab dem 15. Tag einer ärztlich attestierten Erkrankung finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Worte „Absätze 1 bis 3“ werden durch die Worte „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

6. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Entschädigungen als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes.“

b) Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.

e) In Abs. 6 werden jeweils die Worte „Art. 24 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

7. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Anspruch auf Altersentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat.

(2) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	

(3) ¹Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied dem Bayerischen Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammen zu rechnen. ²Mit jedem über das zehnte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. ³Art. 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

8. Dem Art. 15 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Dem Art. 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Abs. 1 stellen.“

10. In Art. 18a werden die Worte „Die Ermittlung des Wertunterschieds im Sinn des § 1587a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Worte „Die Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs“ ersetzt.

11. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Beitrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern)“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „Zustellung des“ die Worte „Übergangsgeldbetrags“ bzw. „eingefügt.“

12. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

c) In Abs. 6 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht bereits eine Anrechnung dieser Versorgungsbezüge durch den Deutschen Bundestag erfolgt.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Abs. 2 Satz 2 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

e) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Versorgungsbezüge, die Hinterbliebene nach diesem Gesetz beziehen, ruhen neben eigenen Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des Betrags, um den diese Bezüge die Höchstversorgung nach diesem Gesetz übersteigen.“

13. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 24 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Art. 5, 6 Abs. 2,“ das Wort „Art.“ eingefügt.

14. Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Ein in den Bayerischen Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit dem Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags aus seinem Amt aus. ²Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken.“

15. Dem Art. 43d Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. Es wird folgender Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e

Übergangsregelung
für den Anspruch auf Altersentschädigung
und für die Anrechnung beim
Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Bis zum Ende der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags finden Art. 12, 15 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und 7 und Art. 43d Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die am 1. August 2009 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen, die am 31. Juli 2009 bereits entsprechende Leistungen beziehen, findet Art. 22 Abs. 11 keine Anwendung.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften¹⁾

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010–1–I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a Genehmigungsfiktion“.

b) Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a Anwendbarkeit

Art. 71b Verfahren

Art. 71c Informationspflichten

Art. 71d Gegenseitige Unterstützung

Art. 71e Elektronisches Verfahren“.

2. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Worte „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.

3. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zu-

rückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.“

b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nrn. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

5. Art. 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),“

bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,“.

b) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

6. Art. 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.“

7. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

„(2) ¹Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. ²Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“

8. Art. 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten diese auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.“

9. Art. 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 und neuen Satz 2 ersetzt:

„¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. ²Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. Nach Art. 42 wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a

Genehmigungsfiktion

(1) ¹Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. ²Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) ¹Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach Art. 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

11. In Art. 69 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

12. Der Fünfte Teil Abschnitt Ia erhält folgende Fassung:

„Abschnitt Ia

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Art. 71a

Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus Art. 71b Abs. 3, 4 und 6, Art. 71c Abs. 2 und Art. 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

Art. 71b

Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) ¹Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. ²Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) ¹Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. ²In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) ¹Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ²Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ³Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) ¹Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensentwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. ²Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) ¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

²Art. 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 71c

Informationspflichten

(1) ¹Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. ²Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) ¹Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. ²Nach Art. 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

Art. 71d

Gegenseitige Unterstützung

¹Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen oder sonstigen Behörden des Bundes oder anderer Länder. ²Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

Art. 71e

Elektronisches Verfahren

¹Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. ²Art. 3a Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 bleiben unberührt.“

13. In Art. 72 Abs. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „und 71a bis 71e sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

14. In Art. 78f Satz 4 werden die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 78g Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 entfällt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Abs. 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. ²Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“

c) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. ²Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) ¹Zum Nachweis der Zustellung nach Abs. 4 und 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. ²Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Empfänger glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ⁴Der Empfänger ist in den Fällen des Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. ⁵Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. ⁶Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.“

3. Art. 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Nachweis der Zustellung gemäß Abs. 1 Nr. 4 richtet sich nach Art. 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und 5.“

4. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. bei juristischen Personen, die zur Anmel-

derung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,“.

b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 3

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

In Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), werden die Worte „Abschnitte Ia und“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

§ 1 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2008 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ gestrichen.
2. In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „nach Art. 71d BayVwVfG“ gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nrn. 2 und 4 am 1. September 2009 und
2. § 1 Nr. 12 betreffend die Vorschrift des Art. 71e BayVwVfG am 28. Dezember 2009

in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2012-1-1-I, 12-1-I, 204-1-I

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes, des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 34e Notwendige Begleitmaßnahmen“ gestrichen.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.“
4. In Art. 32 Abs. 4 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.
5. Art. 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit

des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 1 werden die Worte „oder die dort genannten Straftaten nicht anders verhütet oder abgewehrt“ gestrichen.
- bbb) In Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erkennbar, dass Gespräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

6. Art. 34a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Worte „Personen nach Nr. 1 oder 2“ durch die Worte „Personen nach Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b werden die Worte „unter Nr. 1 oder 2 genannten Personen“ durch die Worte „unter Nr. 1 genannten Personen“ ersetzt.

7. Art. 34c wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Art. 34a

Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

8. Art. 34d wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben von Personen,

1. die für eine Gefahr verantwortlich sind, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für

- a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 b) Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
 c) Leib, Leben oder Freiheit einer Person

erforderlich ist, oder

2. soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass

- a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder entgegengenommen haben, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 53, 53a StPO zu haben, oder solche Mitteilungen weitergeben oder weitergegeben haben oder
 b) die unter Nr. 1 genannten Personen ihre informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben.

²Eine Maßnahme nach Satz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Daten dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gelöscht werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben nicht anders abgewehrt werden kann.“

- bb) In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die richterliche Anordnung ist Art. 24

Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

- cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Zuständig ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht.“

- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie dürfen nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen sie erhoben wurden.“

- bb) In Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Gefahren oder Straftaten“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Gefahren“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 34 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „erhoben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „oder verändert“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.“

- dd) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Art. 34 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regelungen der Strafprozessordnung, im Übrigen gelten Abs. 3 Sätze 2 und 3.“

- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und die Veränderung“ gestrichen und wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In dem Bericht sind anzugeben:

1. die Anzahl der den Maßnahmen zu Grunde liegenden Anordnungen, unterschieden nach
 - a) Erstanordnungen,
 - b) Verlängerungsanordnungen,
 2. die jeweilige Anordnungsdauer,
 3. die Anzahl der Maßnahmen, unterschieden nach
 - a) Erhebungen von Daten,
 - b) Löschungen von Daten,
 4. die gesetzlichen Grundlagen der Maßnahmen.“
9. In Art. 34d Abs. 3 Satz 2 werden der Strichpunkt und die Worte „die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen“ gestrichen.

10. Art. 34e wird aufgehoben.

11. Dem Art. 36 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Von Maßnahmen nach Abs. 1 sind

1. die Personen zu unterrichten, gegen die die Maßnahme gerichtet war, sowie
2. diejenigen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind.

²Die Unterrichtung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der ein-gesetzten nicht offen ermittelnden Beamten ge-schehen kann. ³Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unter-richtung in Abstimmung mit der Staatsanwalt-schaft nachzuholen, sobald dies der Stand der Er-mittlungen zulässt. ⁴Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. ⁵Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Die gerichtliche Zu-ständigkeit und das Verfahren richten sich im Fall des Satzes 3 nach den Regeln der Strafprozessord-nung, im Übrigen ist für die richterliche Entschei-dung Art. 24 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzu-wenden; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die ausschreibende Polizeidienststelle ihren Sitz hat.“

12. Art. 44 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 24 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig; wird bei einer Maßnahme nach Abs. 1 erkennbar, dass Ge-spräche geführt werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie dem Zweck der Herbeiführung eines Erhebungsverbots dienen sollen, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange erforderlich zu unterbrechen.“

2. Art. 6b Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ge-setzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausge-schlossen.“

3. In Art. 6e Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Maßnahmen sind zu dokumentieren.“

4. Art. 6f Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und 6“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz an-gefügt:

„Art. 6b Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.“

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Zuständiges Gericht ist das in § 74a Abs. 4 GVG bezeichnete Gericht, in dessen Bezirk das Landesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat.“

d) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG bezeichnete Gericht. ⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-richtsbarkeit entsprechend; die weitere Be-schwerde ist ausgeschlossen.“

5. Art. 6f Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ge-setzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausge-schlossen.“

6. Art. 6g wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 21a Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzge-setzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Art. 21 des Ge-setzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Wor-

te „zwei Monate“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2, 3, 9 und 12 sowie § 2 Nrn. 2 und 5 am 1. September 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2126-3-UG

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Nrn. 6 und 8 werden jeweils die Worte „so weit sie öffentlich zugänglich sind,“ gestrichen.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nrn. 4 und 5 angefügt:

„4. in Bier-, Wein- und Festzelten, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden sowie in vorübergehend als Festhallen genutzten ortsfesten Hallen auf Volksfesten und vergleichbar großen Veranstaltungen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von höchstens 21 aufeinander folgenden Tagen bezogen auf einen Standort,

5. in getränkegeprägten Gaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn Kindern und Jugendlichen der Zutritt nicht gestattet ist und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.“
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauch-

verbot vergleichbarer Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens geleistet werden kann.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 6 bis 8“ durch die Worte „Nr. 7“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Diskotheken und anderen Tanzlokalen kann das Rauchen in einem Nebenraum nur gestattet werden, sofern sich darin keine Tanzfläche befindet.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt zum Raucherraum nicht gestattet; dies gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige.“

4. In Art. 7 Satz 1 werden die Worte „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Pflichten nach Art. 6 Abs. 3“ ersetzt.

5. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2132-1-I, 2133-1-I, 2242-1-WFK

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes¹⁾

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2009 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.
2. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 41 folgende Fassung:
„Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“.
3. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Gastplätzen“ die Worte „in Gebäuden“ eingefügt.
 - b) In Nr. 15 werden nach dem Wort „bedürfen“ ein Komma und die Worte „sowie Fahrgeschäfte, die keine fliegenden Bauten und nicht verkehrsfrei sind“ eingefügt.
4. In Art. 4 Abs. 2 werden die Worte „ist im Geltungsbereich“ durch die Worte „sind im Geltungsbereich“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich einheitlich abweichende Abstandsflächentiefen aus der umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergeben.“
 - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort „Vorbauten“ wird das Wort „untergeordnete“ eingefügt.

bbb) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen,“.

bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. untergeordnete Dachgauben, wenn

a) sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen und

b) ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“

c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Gesamtlänge der Grundstücksgrenze“ durch die Worte „Länge der Grundstücksgrenze“ ersetzt.

5a. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,

2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinn des Art. 15 Abs. 7 Nr. 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinn des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.“

¹⁾ §§ 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

6. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft“ jeweils durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.
7. Die Überschrift des Art. 41 erhält folgende Fassung:
- „Nicht durch Sammelkanalisation erschlossene Anwesen“.
8. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) In Abs. 4 Satz 10 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „es genügt ein Fahrkorb zur Aufnahme eines Rollstuhls.“
- c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“
9. In Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „im Geltungsbereich“ durch die Worte „einschließlich ihrer jeweiligen Nebengebäude und Nebenanlagen im Geltungsbereich“ ersetzt.
10. In Art. 56 Satz 2 werden nach den Worten „keiner Baugenehmigung“ ein Komma und das Wort „Abweichung“ eingefügt.
11. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchst. b wird gestrichen.
- bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
- bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
- „3. folgende Energiegewinnungsanlagen:
- a) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
- aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu einem Drittel der jeweiligen Dach- oder Außenwandfläche,
- bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- b) Kleinwindkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“.
- cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 10 werden Nrn. 4 bis 11.
- dd) Nach Nr. 11 (neu) wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:
- „12. Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Außenwänden und Dächern,“.
- ee) Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden neue Nrn. 13 und 14.
- ff) Nach Nr. 14 (neu) wird folgende Nr. 15 eingefügt:
- „15. Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,“.
- gg) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden Nrn. 16 und 17.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,“.
- bb) In Nr. 8 wird nach dem Wort „Friedhöfe“ ein Komma angefügt.
- cc) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:
- „9. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren“.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderbauten“ durch die Worte „Gebäude, die Sonderbauten sind“ ersetzt.

- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2“ durch die Worte „Satz 1 erster Spiegelstrich und Satz 3“ ersetzt.
12. In Art. 60 Satz 1 werden die Worte „genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter Art. 59 fallen,“ durch das Wort „Sonderbauten“ ersetzt.
13. Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Art. 61

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) ¹Bauvorlageberechtigt sind ferner die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs für

1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen,
2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m²,
3. land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
4. Kleingaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
5. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.

²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinn des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür den staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik oder den Handwerksmeistern des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

³Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

(4) Bauvorlageberechtigt ist ferner, wer

1. unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen aufstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung als sie die in Abs. 2 genannten Personen haben, aufgestellt werden,
2. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine Tätigkeit für seinen Dienstherrn,
3. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl L 255 S. 22, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl L 311 S. 1) oder Bauingenieurwesen nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bediensteter oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit,
4. die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,
5. Ingenieurin oder Ingenieur der Fachrichtung Innenausbau ist und eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, für die Planung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend,
6. einen Studiengang der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig mit einer Ausbildung nach Abs. 3 einschließlich der Anforderungen auf Grund der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 3 anerkannt hat, erfolgreich abgeschlossen hat, für die Bauvorhaben nach Abs. 3, sofern sie in Holzbauweise errichtet werden; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Abs. 2 Nr. 2 ist auf Antrag von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau einzutragen, wer

1. auf Grund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), erfüllt oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

²Art. 6 des Baukammerngesetzes (BauKaG) gilt entsprechend. ³Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁴Hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau nicht innerhalb der in Art. 42a BayVwVfG festgelegten Frist entschieden, gilt der Antrag als genehmigt.

(6) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

²Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. ³Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat auf Antrag des Bauvorlageberechtigten zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(7) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne dass die Voraussetzung für die Vergleichbarkeit im Sinn des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erfüllt ist, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 tatsächlich erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. ³Abs. 5 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(8) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach den Abs. 6 und 7 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. ²Verfahren nach den Abs. 5 bis 7 können über die einheitliche Stelle nach den Vor-

schriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(9) ¹Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach den Abs. 2 bis 4, 6 und 7 aufstellen. ²Auf den Bauvorlagen ist der Name des Bauvorlageberechtigten anzugeben.

(10) Für Bauvorlageberechtigte, die weder Mitglied der Bayerischen Architektenkammer noch der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind, gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauKaG entsprechend.“

14. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

erstellt sein von

– Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen,

– im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

²Der Brandschutznachweis muss bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, erstellt sein von

1. für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben,

2. Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner; sie dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Brandschutznachweis erstellen.

- ³Tragwerksplaner nach Satz 1 erster Spiegelstrich und Brandschutzplaner nach Satz 2 Nr. 1 müssen unter Beachtung des Art. 61 Abs. 5 Sätze 3 und 4 in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führenden Liste eingetragen sein, für die Art. 6 BauKaG entsprechend gilt; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. ⁴Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gelten Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der nach Satz 3 zuständigen Stelle einzureichen ist.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Fläche“ gestrichen.
15. Art. 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach § 31 BauGB“ und die Worte „über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „bei Bauvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen.“
16. Art. 64 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
17. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Baugenehmigungsverfahren“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
18. Art. 66 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Abs. 1 Sätze 1 bis 5“ werden gestrichen.
- b) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
- „verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, finden Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“
- 18a. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.“
19. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
20. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Genehmigungsfreistellung“ werden ein Komma und das Wort „Anzeige“ sowie nach dem Wort „Art.“ die Worte „57 Abs. 5, Art.“ eingefügt.
- bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „übertragen“ das Wort „sind“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und diesen Bediensteten die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen sind“ eingefügt.
21. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:
- „¹Die Bauaufsichtsbehörde sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 der Prüfungsinstitut, das Prüfamts oder der Prüfsachverständige überwachen die Bauausführung bei baulichen Anlagen“.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich; benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1, ist dieser verantwortlich. ²Ein verantwortlicher Tragwerksplaner im Sinn des Satzes 1 ist nicht erforderlich bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und
1. nicht mehr als 500 m² oder
 2. nicht mehr als 1600 m², wenn sie statisch einfach sind.“
22. Art. 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
- „2. vorsätzlich unrichtige Angaben in dem Kriterienkatalog nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 macht,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

§ 2

Änderung des Baukammergesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133–1–I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen; der entsprechende Text wird aufgehoben.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 34 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bewerberinnen und Bewerber sowie eingetragene Architektinnen und Architekten sind verpflichtet, die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Änderungen zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt sind.“

4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.

5. In Art. 7 Abs. 3 werden die Worte „bis 8“ durch die Worte „bis 9“ ersetzt.

6. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Satzungen nach Abs. 2 bedürfen keiner Genehmigung.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

7. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ³Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Schlichtungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Schlichtungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ⁴Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

8. Art. 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ²Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Eintragungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ³Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

9. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) zur Verfügung zu stellen.“

10. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Satz 4“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Gegen in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 eingetragene Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, kann der Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfefahrens nach Art. 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen und nur, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.“

11. Art. 34 wird aufgehoben.

12. Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

§ 3

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242–1–WFK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis. ²Ist in den Fällen des Art. 18 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach

Art. 18 Abs. 2 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein.“

2. In Art. 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch das Wort „BayBO“ ersetzt.

3. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 2 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

215-4-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen“.

2. Es wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b

Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) als externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl L 102 S. 15) zu erstellen. ²Satz 1 gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, für die gemäß Art. 3a Abs. 1 Satz 1 ein externer Notfallplan zu erstellen ist. ³Art. 3a Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die externen Notfallpläne müssen die im Notfall im Umkreis des jeweiligen Standorts zu ergreifenden Maßnahmen enthalten. ²Mit den externen Notfallplänen werden folgende Ziele verfolgt:

1. die Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und anderen Vorfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren

und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen einzuschränken;

2. die Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle und sonstiger Vorfälle erforderlich sind;
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der relevanten Stellen oder Behörden im gebotenen Umfang;
4. die Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall.“

3. Art. 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Art. 3b gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, die

1. die Annahme von Abfällen vor dem 1. Mai 2006 eingestellt haben,
2. im Begriff sind, die Stilllegungsverfahren gemäß den anzuwendenden Vorschriften oder nach den von der zuständigen Behörde genehmigten Programmen abzuschließen, und
3. bis zum 31. Dezember 2010 tatsächlich stillgelegt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-2-1-WFK, 2230-2-2-WFK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „BAföG“ die Worte „sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika“ eingefügt.
2. Art. 2 wird aufgehoben.
3. Die Worte „Art. 3 (aufgehoben)“ werden gestrichen.
4. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Förderung des Besuchs einer im Gebiet der Schweiz und im Gebiet von Liechtenstein gelegenen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 und § 6 BAföG sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Augsburg zuständig.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
5. Art. 5 wird aufgehoben.
6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kul-

tus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden jeweils durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

8. Die Worte „Art. 8 (aufgehoben)“, „Art. 9 und 10 (Änderungsbestimmungen)“ und „Art. 11 (aufgehoben)“ werden gestrichen.

9. Der bisherige Art. 12 wird Art. 5; Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG – (BayRS 2230-2-2-WFK), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) In Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht gewährt, wenn dem Grunde nach zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung Ansprüche auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestehen.“

2. Art. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ausbildungsförderung wird Personen gewährt, die die Förderungsvoraussetzungen des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfüllen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben.“

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Besondere Vorschriften zum
Bundesausbildungsförderungsgesetz

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1, 2 bis 4 und 6 Nr. 2, §§ 3, 4, 5 Abs. 2, 4 und 5, §§ 5a, 6 und 7 Abs. 1a, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13, 13a, 14, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, §§ 15a, 15b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 16, 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18 bis 18d, 35, 39, 40, 40a, 44, 45 Abs. 2 bis 4, § 45a Abs. 3, § 48 Abs. 1 bis 4, §§ 49, 56, 60 und 66a Abs. 1.“

4. Art. 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „des § 14a und“ gestrichen und wird das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

6. Art. 7a wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung „¹“ wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

300-1-1-J

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Aufbewahrung von
Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und
Justizvollzugsbehörden

Art. 51a Aufbewahrung von Schriftgut

Art. 51b Verordnungsermächtigung, Aufbewahrungsfristen“.

b) Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

2. In Art. 1 Satz 2, Art. 4 Satz 1 und Art. 5 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

3. In Art. 11a werden die Worte „Grundbuchsachen und in den anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der“ gestrichen.

4. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

5. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Sozialordnung“ die Worte „, Familie und Frauen“ und nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

6. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

7. In Art. 27 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§ 478 Abs. 2 und 3 und in § 482 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

8. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 977, 982, 988, 1002 der Zivilprozessordnung“ durch die Worte „§§ 442, 447, 453, 465 FamFG“ ersetzt.

9. In Art. 34 Satz 1 werden die Worte „§§ 2 bis 34 und 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 2 bis 110 FamFG“ ersetzt.

10. Art. 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 28“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

11. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „§§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363 bis 373 FamFG“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 87, 89 bis 95 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „§§ 363, 365 bis 370 FamFG“ ersetzt.

12. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

13. In Art. 41 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und werden die Worte „und Verkehr“ durch die Worte „, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

14. In Art. 48a Satz 1 und Art. 49 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

15. Es wird folgender neuer Siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil

Aufbewahrung von
Schriftgut der Gerichte,
Staatsanwaltschaften und
Justizvollzugsbehörden

Art. 51a

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Schriftgut der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern.

(2) Schriftgut im Sinn des Abs. 1 sind, unabhängig von ihrer Speicherungsform, insbesondere Akten, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namenverzeichnisse, Karteien, Urkunden und Blattsammlungen sowie einzelne Schriftstücke, Bücher, Drucksachen, Kalender, Karten, Pläne, Zeichnungen, Lichtbilder, Bild-, Ton- und Datenträger und sonstige Gegenstände, die Bestandteile oder Anlagen der Akten geworden sind.

(3) ¹Dieses Gesetz gilt für die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. ²Die Regelungen über die Anbietungs- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

Art. 51b

Verordnungsermächtigung,
Aufbewahrungsfristen

(1) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung das Nähere über das aufzubewahrende Schriftgut und die hierbei zu beachtenden Aufbewahrungsfristen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden zu bestimmen.

(2) ¹Die Regelungen zur Aufbewahrung des Schriftguts haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der

Aufbewahrungsfristen auf das Erforderliche, Rechnung zu tragen. ²Bei der Bestimmung der Aufbewahrungsfristen sind insbesondere zu berücksichtigen

1. das Interesse der Betroffenen daran, dass die zu ihrer Person erhobenen Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden,
2. ein Interesse der Verfahrensbeteiligten, auch nach Beendigung des Verfahrens Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften aus den Akten erhalten zu können,
3. ein rechtliches Interesse nicht am Verfahren Beteiligter, Auskünfte aus den Akten erhalten zu können,
4. das Interesse von Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dass die Akten nach Beendigung des Verfahrens noch für Wiederaufnahmeverfahren, zur Wahrung der Rechtseinheit, zur Fortbildung des Rechts oder für sonstige verfahrenübergreifende Zwecke der Rechtspflege zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit in der gemäß Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach Beendigung des Verfahrens die Weglegung der Akten angeordnet wurde.“

16. Der bisherige Siebte Teil wird Achter Teil.

17. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für Verfahren, auf die nach Art. 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586) die vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltenden Vorschriften weiter anzuwenden sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 1. September 2009 geltenden Fassung fort.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 15 betreffend Art. 51a AGGVG am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

762-6-F, 2025-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes und des Sparkassengesetzes

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Es wird folgender Art. 1a eingefügt:

„Art. 1a

Umwandlung

(1) ¹Die Bank kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften an einer Vereinigung, Spaltung (Ausgliederung, Abspaltung), Vermögensübertragung und einem Rechtsformwechsel beteiligt sein. ²Sie kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder sonstigen Rechtsträgern durch Verschmelzungsvertrag im Weg der Übertragung ihres Vermögens auf den anderen Rechtsträger oder der Neugründung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen werden;
2. einen oder mehrere Teile ihres Vermögens, einschließlich der rechtlich unselbständigen Anstalten, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Spaltungs- und Übernahmevertrag ganz oder zum Teil auf andere bestehende oder dadurch gegründete Rechtsträger unter eigener oder unter Beteiligung der Träger der Bank an diesem Rechtsträger übertragen; wird eine unselbständige Anstalt der Bank ausgegliedert oder abgespalten, kann an die Stelle der Übertragung auf einen neu gegründeten übernehmenden Rechtsträger die rechtliche Verselbständigung der unselbständigen Anstalt unter Beteiligung der Bank, der Träger oder mittelbaren Träger der Bank an der verselbständigten Anstalt treten;
3. einen oder mehrere Teile ihres Vermögens, einschließlich der rechtlich unselbständigen Anstalten, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge durch Übertragungsvertrag auf andere bestehende Rechtsträger gegen Gewährung einer Gegen-

leistung an die Bank oder die Träger der Bank, die nicht in einer Beteiligung besteht, übertragen;

4. durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden; die Generalversammlung stellt die Satzung der Aktiengesellschaft fest; eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich; die Träger der Bank gelten als Gründer der Aktiengesellschaft und erhalten die Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital der Bank;
5. als übernehmender Rechtsträger an Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen beteiligt sein.

³Maßnahmen nach Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Landtags oder des vom Landtag hierzu beauftragten Landtagsausschusses, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist; ist die Einwilligung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald zu unterrichten. ⁴Art. 65 Abs. 7 der Bayerischen Haushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Bei einer Umwandlung nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 sind bestehende Rechte der Gläubiger der Bank zu wahren. ²Die Gewährträgerhaftung nach Art. 4 und 22 gilt fort. ³Das Nähere über die Umwandlung regelt die Satzung der Bank.

(3) ¹Wird die Bank nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als übertragender Rechtsträger mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen oder überträgt sie nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 eine rechtlich unselbständige Anstalt auf einen anderen Rechtsträger, geht die Trägerstellung der Bank an der unselbständigen Anstalt auf den übernehmenden Rechtsträger über. ²Ist der übernehmende Rechtsträger eine juristische Person des Privatrechts, wird dieser mit der Trägerschaft an der unselbständigen Anstalt beliehen. ³Im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Bank mit Wirksamwerden eines Formwechsels mit der Trägerschaft an ihren rechtlich unselbständigen Anstalten beliehen. ⁴Die Anstalten unterliegen der Rechtsaufsicht entsprechend Art. 17 Abs. 1 und 2. ⁵Der beliebige Träger unterliegt hinsichtlich der Beachtung des öffentlichen Auftrags der Anstalten der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1; sie kann ihm insoweit Weisungen erteilen.

(4) ¹Im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 kann die Bank zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte auch rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts als übernehmende Rechtsträger errichten oder ihre unselbständigen Anstalten verselbständi-

gen. ²Diese selbständigen Anstalten haben einen Vorstand, dem die Geschäftsführung der Anstalten obliegt, und einen Verwaltungsrat. ³Weitere Einzelheiten über die Aufgaben, Befugnisse, Vertretung und Rechtsverhältnisse dieser Anstalten sowie über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ihrer Gremien werden in einem von der Bank zu erlassenden Statut bestimmt, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft. ⁴Art. 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Geht die Trägerschaft an diesen Anstalten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 auf eine juristische Person des Privatrechts über, wird diese mit der Trägerschaft an der übernehmenden Anstalt beliehen. ⁶Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Umwandlungen nach Abs. 1 sind Umwandlungen im Sinn des Umwandlungsgesetzes, auf die dessen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz, die Satzung der Bank oder ein Staatsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.

(6) Bei Umwandlungen nach Abs. 1 ist das besondere Interesse der Träger, im Fall der Beleihung der mittelbaren Träger an der Aufgabenerfüllung der unselbständigen Anstalten zu berücksichtigen.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bank hat insbesondere die Aufgabe, in Bayern durch ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung der Markt- und Wettbewerbsanfordernisse den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. ²Sie ist eine im Wettbewerb stehende Geschäftsbank, die sich regional schwerpunktmäßig auf Bayern, Deutschland und die angrenzenden Wirtschaftsräume Europas konzentriert.

(2) ¹Die Bank unterstützt durch ihre Geschäftstätigkeit den Freistaat Bayern und seine kommunalen Körperschaften einschließlich der Sparkassen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Strukturförderaufgaben. ²Sie ist Sparkassenzentralbank und betreibt ihre Geschäfte insoweit unter Berücksichtigung der Belange der Sparkassen. ³Sie ist auch Kommunalbank und übernimmt für den Freistaat Bayern die Funktion einer Hausbank.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bank kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Geschäfte insbesondere

1. Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben und sonstige Schuldbuchforderungen begründen,
2. Unternehmen oder Beteiligungen daran erwerben oder veräußern,
3. sich an Verbänden beteiligen,
4. Gesellschaften gründen,

5. rechtlich unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank errichten,

6. die Trägerschaft an anderen Anstalten des öffentlichen Rechts ganz oder zum Teil durch Vertrag übernehmen; dies gilt nicht für Sparkassen.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Anteilsinhaber des beliebigen Trägers sind mittelbare Träger der Bank (mittelbare Träger).“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „und die Generalversammlung“ gestrichen.

5. In Art. 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ihren“ die Worte „zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bestehenden“ eingefügt.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 aus elf Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus

1. dem Staatsminister der Finanzen,
2. dem Staatsminister des Innern,
3. dem Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
4. einem weiteren Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
5. einem Vorstandsmitglied einer bayerischen Sparkasse,
6. einem Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände,
7. einem Vertreter der Personalvertretung der Bayerischen Landesbank,
8. vier weiteren externen Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bestellt werden.

³Für jedes Verwaltungsratsmitglied können bis zu zwei Stellvertreter bestellt werden. ⁴Die Mitglieder gemäß Nrn. 5 und 6 werden vom Sparkassenverband Bayern, das Mitglied gemäß Nr. 7 wird von der Personalvertretung der Bank bestellt.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Staatsminister der Finanzen.“

c) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 verfügen über ein doppeltes Stimmrecht, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.“

e) Es werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(8) Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsgang und sonstige Rechtsverhältnisse des Verwaltungsrats regelt die Satzung.“

7. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10

Generalversammlung

(1) ¹Die Träger bzw. im Fall der Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 die mittelbaren Träger üben ihre Rechte in Bezug auf die Bank in der Generalversammlung aus. ²Die Generalversammlung beschließt insbesondere über die Satzung der Bank.

(2) ¹Die Träger entsenden jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung. ²Im Fall der Beleihung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entsenden die mittelbaren Träger an Stelle des beleihenden Trägers jeweils bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung.

(3) ¹Das Stimmrecht wird entsprechend dem Anteil der Träger am Grundkapital der Bank einheitlich durch jeweils einen Vertreter des jeweiligen Trägers (Stimmführer) ausgeübt. ²Im Fall der Beleihung richtet sich das Stimmrecht der Stimmführer der mittelbaren Träger nach ihrem mittelbaren Kapitalanteil an der Bank.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.“

8. Art. 21 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und bis

zu sechs weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Staatsministers des Innern berufen werden. ³Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern oder ein von ihm benannter Vertreter.“

9. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Haftung des Sparkassenverbands Bayern entfällt für zukünftig begründete Verbindlichkeiten, sobald der Sparkassenverband Bayern nicht mehr unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Landesbodenkreditanstalt beteiligt ist.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „Kapitalanteilen“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bestehenden unmittelbaren oder mittelbaren Anteilen am Kapital der Landesbodenkreditanstalt“ ersetzt.

§ 2

Art. 24 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen - Sparkassengesetz - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz

Vom 27. Juli 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 29 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), werden die Worte „Art. 70 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Abmarkungsgesetzes

In Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), werden die Worte „Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2, 3 und 4“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), werden die Worte „der Art. 66, 86a und 90“ durch die Worte „des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Art. 104 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866, BayRS 312-2-1-J), geändert durch § 3 des Gesetzes

vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 315), erhält folgende Fassung:

„²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.“

§ 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Planstellen sind Stellen für planmäßige Beamte. ²Planmäßige Beamte sind Beamte, denen ein Amt gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) verliehen ist.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3; die Worte „für Beamte“ werden gestrichen.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayBG“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 80b, 80c“ durch die Worte „Art. 89, 90“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern

In Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I) werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

§ 7

Änderung des
Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Mitglieder
der Staatsregierung

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Worte „2 und 3 (aufgehoben)“ gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 96“ durch die Worte „Art. 14“ ersetzt.
3. In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 31, 31a, 46a in Verbindung mit § 31a“ durch die Worte „§§ 31 und 31a“ ersetzt.
4. Art. 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. In Art. 15 Abs. 5 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
6. In Art. 16 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
7. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sinn“ die Worte „des Beamtenstatusgesetzes und“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
8. In Art. 20 Abs. 2 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
9. In Art. 21 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
10. Art. 22 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „und 4“ werden gestrichen.
 - b) Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

§ 8

Änderung des
Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), werden die Wor-

te „Art. 65 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes ist“ durch die Worte „§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes sind“ ersetzt.

§ 9

Änderung des
Sicherheitswachtgesetzes

Das Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl S. 88, BayRS 2012-2-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und Art. 70“ durch die Worte „§ 37 Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 6 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4“ ersetzt.
2. In Art. 18 werden die Worte „Art. 85 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gilt“ durch die Worte „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 78 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes gelten“ ersetzt.

§ 10

Änderung der
Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5a Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „§ 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Art. 90 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 BayBG, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 11

Änderung der
Landkreisordnung

In Art. 78 Abs. 4 Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 12

Änderung der
Bezirksordnung

In Art. 76 Abs. 4 Satz 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020–4–2–I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 13

Änderung des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020–6–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes, bei länderübergreifendem Aufgabenübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

§ 14

Änderung des
Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2008 (GVBl S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und werden die Worte „Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)“ durch die Worte „Art. 51 bis 54 und 69 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 130 Abs. 2 Satz 4 des genannten Gesetzes“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 1 Satz 4 BayBG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 132 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 54 Abs. 1 BayBG“ und die Worte „§ 128 Abs. 1 BRRG“ durch die Worte „Art. 51 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.

2. In Art. 33a werden die Worte „Art. 55 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes –“ durch die Worte „Art. 62“ ersetzt.

3. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Art. 73 bis 76 und 78“ durch die Worte „Art. 81 bis 84 und 86“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 44 werden der Strichpunkt und die Worte „Art. 79a BayBG gilt entsprechend“ gestrichen.

5. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 78 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ und die Worte „Art. 78 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 41 Satz 2 BeamStG“ ersetzt.

§ 15

Änderung des
Sparkassengesetzes

In Art. 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 397), werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

§ 16

Änderung des
Gesetzes über die Bildung
von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

In Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032–0–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), werden die Worte „Art. 141“ durch die Worte „Art. 137“ ersetzt.

§ 17

Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 130“ durch die Worte „Art. 125“ ersetzt.

2. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 34“ durch die Worte „Art. 48“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 89“ durch die Worte „Art. 76“ ersetzt.

§ 18

Änderung des
Bayerischen Umzugskostengesetzes

In Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032–5–1–F) werden die Worte „Art. 82“ durch die Worte „Art. 74“ ersetzt.

§ 19

Änderung des
Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 2032–6–F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.

§ 20

Änderung des
Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008

Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931, BayRS 2032–8–F), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des § 2 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
2. In Abs. 5 werden die Worte „Art. 55 Abs. 1, Art. 135, 136 oder 138“ durch die Worte „Art. 62, 129, 130 oder 132“ ersetzt.

§ 21

Änderung des
Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Art. 80a“.

- b) Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun

und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.

2. In Art. 2 Abs. 4 werden die Worte „Art. 104“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt.
3. In Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und Art. 50 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Art. 80“ jeweils durch die Worte „Art. 87“ ersetzt.
4. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 der Laufbahnverordnung“ ersetzt und die Worte „Ablehnung der Anstellung,“ gestrichen.
 - b) In Nr. 14 werden die Worte „§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Worte „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)“ ersetzt.
5. Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Art. 80a

(1) ¹Die Hauptpersonalräte bei den obersten Dienstbehörden bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. ²Die Personalräte der obersten Dienstbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalräte. ³Jeder Hauptpersonalrat entsendet ein Mitglied.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist anzuhören bei Entscheidungen

1. der Staatsregierung, die für Geschäftsbereiche der obersten Dienstbehörden unmittelbar verbindliche Regelungen enthalten,
2. von obersten Dienstbehörden, die den Geschäftsbereich anderer oberster Dienstbehörden betreffen,

wenn diese Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 5, 12, 13, Art. 75a Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zum Gegenstand haben.

²Dies gilt nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

(3) ¹Die nach der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung für die Entscheidung bzw. die Vorbereitung der Entscheidung zuständige oberste Dienstbehörde unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte rechtzeitig und umfassend von der beabsichtigten Maßnahme. ²Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist der nach Satz 1 zuständigen obersten Dienstbehörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. ³Die Befugnisse und Pflichten der Personalvertretungen werden durch diese Regelung nicht berührt.

(4) Die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte angehört, hat die durch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entstehenden Kosten zu tragen sowie für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(5) Art. 8, 10, 11, 29 Abs. 1, Art. 30, 31 Abs. 1, Art. 35, 40, 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und Art. 46 Abs. 1 und 2 finden auf die rechtliche Stellung der Mitglieder bzw. die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entsprechende Anwendung.

(6) Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.“

6. Die bisherigen Teile Sechs, Sieben, Acht, Neun und Zehn werden Siebter Teil, Achter Teil, Neunter Teil, Zehnter Teil und Elfter Teil.

7. Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nicht wählbar ist ein Beamter auch, wenn gegen ihn im letzten Jahr vor dem Tag der Wahl wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue (§ 33 Abs. 1 BeamStG), gegen die Gehorsamspflicht (§ 35 Sätze 2 und 3 BeamStG) oder gegen das Streikverbot eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren ausgesprochen werden kann. Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt außer in den Fällen des Art. 29, wenn gegen den Beamten eine in Satz 1 bezeichnete Disziplinarmaßnahme verhängt wird.“

b) In Nr. 3 werden die Worte „und Anstellung“ gestrichen.

§ 22

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

In Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), werden die Worte „Art. 56 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), Art. 65 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ sowie die Worte „Art. 56a BayBG“ durch die Worte „§ 27 Abs. 1 BeamStG“ ersetzt.

§ 23

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2, Art. 18 Abs. 3

Satz 2 und Art. 41 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden die Worte „Art. 86b“ jeweils durch die Worte „Art. 97“ ersetzt.

§ 24

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19a Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

2. In Art. 22 Abs. 6 werden die Worte „Art. 9 und 31“ durch die Worte „Art. 22 und 39“ ersetzt.

3. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 26“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 115“ durch die Worte „Art. 41“ ersetzt.

§ 25

Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts

Art. 8a des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.

2. In Abs. 3 werden die Worte „Art. 120 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 145 BayBG“ ersetzt.

§ 26

Änderung des Staatsforstengesetzes

Das Gesetz zur Errichtung des Unternehmens „Bayerische Staatsforsten“ (Staatsforstengesetz – StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138, BayRS 7902-0-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 3 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Worte „Art. 144b“ durch die Worte „Art. 139“ ersetzt und die Worte „Nr. 2 und“ gestrichen.

2. In Art. 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 120“ durch die Worte „Art. 145“ ersetzt.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 27. Juli 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
für die Jahrgänge **1998 bis 2008**
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

Einbanddecke 2008 zum Preis von je € 9,35
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Achtung:

Einbanddecken für die Jahre 2007 bis 2009 sind nur im Abonnement erhältlich!

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134